





Valentinian der Erste

oder
g e h e i m e

U n t e r r e d u n g e n

eines

M o n a r c h e n

mit

s e i n e m T h r o n f o l g e r

über die

Religionsfreyheit der Unterthanen

von

Wilhelm Abraham Teller

Oberconsistorialrath, Probst und Mitglied der Königl.
Academie der Wissenschaften.

Zweyte mit einem Anhang vermehrte Auflage.

Berlin 1791,
bey August Mylius.



W 10

Rechnungen der Bank

1888

1888

1888



2891

Rechnungen der Bank



91512

Die Veranlassung zur Herausgabe dieser
Schrift im Jahr 1777 gab mir die
Anfrage:
wie ein römisch-catholischer Regent
nach protestantischen Grundsätzen
zu verfahren habe, wenn er seinen
evangelischen Unterthanen freye Re-
ligionsübung gestatten wolle; und
wie vielen Einfluß in ihre kirchliche
Einrichtungen er sich vorbehalten
könne?

Meine

Meine Antwort darauf war der Hauptsache nach folgende. Der gedachte Regent werde seine gnädigen Gesinnungen krönen, wenn er sich jedes Einflusses in die innere Kirchenverfassung der protestantischen Gemeinen seiner Staaten begeben und sie dabey ihrer eignen freyen Wahl überlasse; dagegen alles, was ihre bürgerlichen Verhältnisse betreffe, wie Ehesachen, Anklagen der Prediger und Schul- Lehrer wegen Verbrechen, Streitigkeiten unter ihnen, an die ordentlichen Civilgerichte verweise, und übrigen ihnen bey gutem Verhalten gegen allen Druck von außen Schutz und Schirm angedenken lasse. Mehr Rechte und Pflichten hätte, wie ich glaubte, in Ansehung der Religionsangelegenheiten evangelischer Gemeinen selbst kein protestantischer Fürst. Dies wäre freylich bey der Reforma-
tion

sion noch nicht so deutlich eingesehen, oder vielmehr noch gar nicht eigentlich in Untersuchung genommen worden. Hintennach erst habe man gefragt, welche Rechte protestantische Landesherren in Kirchensachen ihrer Untertthanen des gleichen Bekenntnisses hätten und aus welchen Gründen? Dabey habe man nun nach und nach alles, was die römische Geistlichkeit sich angemast, als den Regenten entzogen, diesen wieder bengelegt, ohne zu bedenken, daß jene eben sovieler Eingriffe in die Rechte der sogenannten Layen gethan und was nun auch diesen, von Rechten und Freyheiten, nach dem Protestantismus, hätte sollen zurückgegeben werden. Darüber wären also die Gemeinen zu kurz gekommen.

So antwortete ich; und, bey der Vermuthung, daß die Anfrage die Kayserlichen

Staaten betreffe, setzte ich hinzu: kein christlicher Kaiser scheine diesen Theil seiner oberherrlichen Rechte besser gekannt und ausgeübt zu haben, als Valentinian der Erste. Da erfolgte denn die Auffoderung diese Idee weitläufiger auszuführen; und so entstand diese Schrift, welche auch ins Französische ist übersetzt worden.

Sie selbst habe ich nun in dieser zweiten Auflage unverändert gelassen, das aber genauer in einem Anhange auseinandergesetzt, was ich, in den Unterredungen selbst, einen Monarchen nur kurz konnte andeuten lassen.

hatte, und in der Folge noch seinen ältesten Prinz, Gratian, zum Mitregenten ernannte*.

Bei großen Fehlern besaß nun Valentinian auch große Regententugenden — Tugenden, die ungemischt mit jenen ihn zu der wahren Menschengröße eines Trajans und Marc-Aurels würden erhoben haben, und die Billigung und Nachahmung aller Regenten verdienten. Dies ist das eigne Urtheil des so ganz unpartheyischen Ammianus Marcellinus. Er rechtfertiget es sogleich durch die Schilderung der guten Seite seines Charakters, und beschließt diese mit folgenden Worten: Endlich hat er sich besonders durch die Regierungsform verherrlicht, daß er zwischen den verschiedenen Religionspartheyen eine genaue Mitte hielt, niemand desfalls beunruhigte, und weder eine gewisse Art

* Ammianus bemerkt es als etwas besonderes, daß Valentinian zuerst von der Gewohnheit seiner Vorfahren in der Regierung abgewichen sey, und nicht Cäsars, Thronfolger, nach der damaligen Bedeutung des Worts, sondern Augusts, und das ist Mitregenten, neben sich ernannt habe: XXVII. 6. am Ende.

Art gottesdienstlicher Verehrung durch Befehle allgemein zu machen suchte, noch die Unterthanen durch geschärfte Verordnungen nöthigte, die Religion anzunehmen, zu der er sich selbst bekannte; vielmehr ließ er alles in dem Zustande, in welchem er es beym Antritt seiner Regierung gefunden hatte *.

Zur richtigern Beurtheilung dieser Anzeige muß man wissen, daß unter den verschiedenen Religionspartheyen nicht nur die damaligen christlichen Sekten, sondern auch Heiden und Juden müssen verstanden werden. Ammian würde sonst nach seiner Sprachart, die verschiedenen Anhänger des Gesetzes, oder des Gottesdienstes der Christen gesagt haben **.

A 2

Mit:

* XXX. 9. In der neuen berlinschen französischen Uebersetzung ist der Sinn sehr richtig ausgedrückt; Il se distingua enfin dans son gouvernement en ce, qu'il garda un juste milieu à l'égard des diverses religions; il n'inquiéta personne, & ne prescrivit aucun culte; il ne força pas non plus par des menaces ses sujets à embrasser le sien, mais il laissa ces objets intacts & tels, qu'il les avoit trouvés.

** Lex Christianorum, ritus Christianorum, ist die ihm gewöhnliche Benennung des Christenthums.

Mithin verstattete Valentinian die allgemeinste Religionsfreiheit, womit auch die Berichte des Sokrates * und Sozomenus ** genau übereinstimmen.

Es wäre nun wohl einer eignen Untersuchung werth, wenn sie hieher gehörte, wie Valentinian zu dieser schwersten Mäßigung eines Regenten gekommen sey. Eben der Monarch, der nach seinem eignen Geständniß hart erzogen war ***, und nach der Beschreibung Ammians eine raube jachzornige Gemüthsart hatte ****, wie konnte der mit so seltener Enthaltung der Gewissen seiner Unterthanen schonen? Das macht, er hatte im Grunde gar keine Religion! werden Blindeiferer sagen, die so gern die Fürsten in das Interesse ihrer Leidenschaften mit verwickeln, und dann scheel sehen, wanns nicht gelingt. — Aber zu geschweigen, daß er selbst in den folgenden Unterredungen sich hin und wieder dagegen verwahret

* III. 1. 29.

** VI. 6.

*** Beym Ammian in der Anrede an das Volk, XXVII. 6.

**** Eben daselbst 7. nicht weit vom Anfang.

wahret hat. wenn man auch dem Zeugniß des Sokrates * nicht trauen wollte, so würde doch damit noch nichts entschieden werden: so wenig, als wenn man sagen wollte, er habe es nach den Grundsätzen gethan, die den Inhalt der folgenden Unterredungen ausmachen. Die Frage ist eben, wie ein Herr von so heftigen Leidenschaften, oft bis zur Grausamkeit wütend, an strenge Mannszucht von Jugend an gewöhnt, entweder diese Grundsätze billigen und so gleichförmig befolgen, oder, ohne alle Religion, sich enthalten konnte mit militärischer Strenge eine Religionsuniform einzuführen, und die Anbetungen der Christen so schnurgerade zu richten, wie etwa die Köpfe einer Gliederreihe Soldaten? Doch diese Untersuchung gehört, wie gesagt, nicht an diesen Ort.

Zur Hauptsache zurück zu kehren, wird man es weiter nicht befremdend finden, daß ein Monarch bey solchen Gesinnungen seinem Prinzen die folgende Anweisung hat geben können.

* Valentinian, sind seine Worte, nahm die nicenische, Valens die arianische Bekenntnißformel an, und beyde waren der ihrigen sehr ergeben.

können. Man wird aber auch im voraus nicht erwarten, wie er sich aus den Irrgängen heraus gefunden habe, in die spätere Canonisten die Regenten wegen ihrer Rechte und Pflichten in öffentlichen Religionsangelegenheiten hinein geführt. So lange man sich noch nicht weit von der Landstraße verfahren hat, ist es leicht wieder einzulenken, besonders wo noch keine Gräben gezogen sind, die es gefährlich machen könnten. Des Herausgebers Schuld ist es also auch nicht, wenn die vom Imperator behaupteten Grundsätze weder auf Zeiten passen, in denen schon hier und da eine herrschende Landesreligion ist, die mit Unterdrückung, wenigstens Einschränkung, aller andern geschützt werden muß, noch auf Fürsten, die bald durch Reichsgesetze oder besondrer Landesverfassungen, bald durch Pabst und Kleriken in ihrer Befolgung gehindert werden. Ihre Weisheit und Güte wird sie doch billigen, es gern sehen, wenn sie ihren christlichen Untertbanen immer bekannter und geschätzter werden, und so ihre Anwendung in künftigen Geschlechtern vorbereitet oder erleichtert wird.

Erste Unterredung.

Valentinian war kaum von einer gefährlichen Krankheit genesen, als er sich entschloß, Gratian, seinen ältesten Prinzen, zum Mitregenten anzunehmen. Er versicherte sich deswegen des Beystands der Armee, und erklärte ihn alsdann, vor einer zahlreichen Volksversammlung, von den Großen des Reichs umgeben, und unter dem lauten Zusachzen der Menge, zum August. Nach geendigten öffentlichen Freudenbezeugungen ließ er ihn zu einer geheimen Unterredung einladen, die in der Folge mehrere veranlaßte. Ihr Inhalt war ohngefähr dieser —

Du hast, theuerster Gratian, gesehen, und, wie ich gern glaube, nicht ohne dankbare Nührung, wie viel ich für dich gethan habe. Ich kann es auch von deiner edlen Denkungsart erwarten, daß du als mein Mitregent und Nachfolger das Versprechen erfüllen wirst, welches ich in deinem Namen dem Volke gethan habe, es als deine Familie lieben, die Guten

durch deinen Beyfall ermuntern, und dich selbst durch ruhmwürdige Thaten auszeichnen *. Aber je mehr ich dies hoffen kann, um so weniger kann ich mich enthalten, dir noch einige gutgemeinte Erinnerungen zu geben, und zu wünschen, daß sie dir unvergeßlich seyn mögen. Ohnehin habe ich mich, wie du gehört hat, vor dem Volke dazu verbindlich gemacht **, und ich möchte ungern, am wenigsten in einer so wichtigen Angelegenheit, seine Erwartungen und Wünsche täuschen. — Der junge Gratian unterbrach diese Anrede mit den stärksten Versicherungen seines Bestrebens, so großer väterlicher Güte sich immer würdiger zu machen; und Valentinian fuhr fort — Vor allen Dingen wünschte ich die Nüchternheit der Lebensart, die Einschränkung alles üppigen Aufwandes, die Reinigkeit der Sitten von dir erhalten, welche ich, wie du weißt, selbst beobachtet, an meinem ganzen Hofe eingeführt, und deren Verletzung ich sogar an meinen Verwandten streng geahndet habe.

* Ammian läßt dies wirklich den Valentinian vor dem Volk sagen XXVII. 6. Il se conduira de manière à faire sentir aux honnetes gens qu'il les estime — il s' illustrera par de glorieux exploits — — & ce, qui est le devoir le plus sacré, il aimera la république comme sa famille & comme un bien héréditaire.

** Eben daselbst in der Anrede an den Gratian — je me borne pour le présent à ces instructions; je ne cesserai pas de vous donner le reste.

habe. Gratian, du hast ein gütiges Herz! * Aber eben das setzt dich der Gefahr aus, von falschen Höflingen zur Ueppigkeit und zu Wollüsteleyen verführt zu werden. Sey denn auf deiner Hut! Ich weiß, sie werden nichts über dich vermögen, wenn du die Gesinnung, in welcher du erzogen worden, bewahrest, daß der sich selbst beherrschen muß, der andre beherrschen soll, und Verstand, Lust und Kraft dazu behalten. Die Laster, glaub es, stürzen in Zerstreungen und schwächen den Körper, beydes macht den Geist stumpf und träge, daß ihm vor den kleinsten Geschäften ekelt, und dann hört man entweder auf selbst zu regieren, läßt andre für sich denken, hält die für seine Freunde, die es auf sich nehmen, wird ein Puppenspiel der Hofleute und Räthe; oder man wird mühscheu die wichtigsten Angelegenheiten kurzweg entscheiden, hart durchfahren, und das Ansehen durch tyrannisches Verfahren zu erzwingen suchen, das man sich nicht durch wahren Regentenverstand geben kann. Und welche von beyden Folgen du annehmen willst, so wird überdem durch vergrößerten Aufwand die Nothwendigkeit größer, das Volk mit Auslagen zu drücken. Ich würde nie die Last der Abgaben in

U 5

den

* Auch damit stimmt das Zeugniß Ammians überein XXX. 10. Es scheint übrigens, als wenn Valentinian es gefühlt hätte, daß sein rauher Charakter ihn zu den angeführten Tugenden geneigter gemacht.

den Provinzen haben mindern können *, wofern ich nicht meinen Hofstaat eingeschränkt hätte, und ich würde dies nicht haben thun wollen, wenn ich Ausschweifungen geliebt hätte. Denk also fleißig, wohin sie dich führen können, und daß, wenn wir gleich von dem Zwang geschriebener Gesetze frey sind, doch das Recht des Gesetzes uns mehr als andere verbindet — Der Erste Mensch im Reiche sollte auch billig der Beste seyn —

Du bekommst ferner ein großes Reich zu regieren, und bedarfst also, außer deinen Stellvertretern in den Provinzen, Rathgeber und Diener, denen du dich in wichtigen Vorfällen vertrauen kannst. Denn wenn man uns gleich Selbstherrscher ** nennt, so muß uns doch nie der Gedanke einkommen, als wenn wir alles allein durchsehen und ohne Zuziehung treuer verständiger Rätthe ausmachen könnten. Gratian, wer dir je das glaubend machen wollte, den verabscheue als einen niederträchtigen Schmeichler, gleich demjenigen, welcher dir die Last der Regierung als deiner Größe unwürdig vorspiegeln wollte. Wähle dir also treue Rathgeber. Du wirst sie finden, wenn es bekannt wird, daß du ehrliche Dienste belohnst, weisen Rath folgest,

* Man vergleiche den Ammian XXX. 9.

** Die Griechen brauchten nämlich in ihrem Kanzleystil für der Lateiner Imperator ein Wort, welches diese Bedeutung hat.

folgest, und selbst den, der es nicht ist, aber doch gut gemeint, ohne niederschlagende bittere Verweise verträgst. Ich habe bey dieser Wahl nicht sowohl auf Geburt und Vermögen, als persönliches Verdienst gesehen; Männer von gesehmem Alter, von Einsicht in die Verfassung des Reichs, von Erfahrung und den wenigsten Familien-Verbindungen mir immer die liebsten seyn lassen. Es giebt hohe Reichsämtter und Hofbedienungen genug, zur Vermehrung des Glanzes der Fürsten eingeführt, denen der Reiche mit seinem Gelde am besten vorstehen kann, und zu denen auch der Adel, wie zu militärischen Würden, mehr berechtigt ist. Aber im geheimen Rath soll der Fürst nicht glänzen, sondern regieren; da ist also auch einerley, wer ihm nahe ist, wenn er nur weise und rechtschaffen ist. Deswegen hab ich auch die Griechen fast ohne Ausnahme von dieser Wahl ausgeschlossen. Denn, wenigstens wie sie ist sind, sind sie größtentheils Becken, läppische Schwärzer, entnervte Weichlinge und Kleingeister, haben die Haare schön gekräuselt, den Kopf voll Ränke und ein Herz durch lange Sklaverey zum Schmeicheln eingejocht.

— Aber, wie gut nun auch, mein Gratian, deine Rathgeber seyn mögen, so bleibt es doch stets deine

Sache

* Wer mit den römischen Schriftstellern vom Cicero an bekannt ist, wird dieses Gemälde sehr richtig finden.

Sache, ihre Meinungen und Vorschläge genau zu prüfen und dann erst zu entscheiden.

Fast noch größere Behutsamkeit wird dir in der Wahl der Statthalter zu Rom und in den Provinzen nöthig seyn *. Je größer die Würde und die Gewalt ist, die man ihnen als seinen Stellvertretern belegen muß, je entfernter sie von der Residenz leben: um so nöthiger ist es, sich ihrer guten Eigenschaften vorher zu versichern und dann ihr strenger Richter zu seyn. Beym Antritt meiner Regierung fand ich, daß die Statthalterschaften an die Meistbietenden verkauft wurden, so wie die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, ja selbst der Justiz. Kommt dir, Gratian, das nicht ganz so vor, als wenn man Ungerechtigkeiten und Räubereyen privilegiren wolte? Könnte man es als Regent feyerlicher thun? — Eine meiner ersten Regierungsforgen war also **, dieser Unschicklichkeit abzuhelfen. Ich hielt mir ein Register von denen, deren Talente und Charakter mir oft zufällig bekannt wurden, prüfte beydes durch einen und den andern Auftrag, und dann versandte ich sie in die Provinzen. Ich denke, du werdest wohl thun, wenn du auch so verfahrst. Allezeit
aber

* Auch dies ist ganz in dem Charakter Valentinians gesagt, der nach dem Ammian in deferendis cellis potestatis sehr behutsam war.

** Ammian XXX. 9.

aber sey das selbst, was du willst, daß deine Beamten seyn sollen. Sey gütig, gerecht, ein Freund des Volks, laß dirs bey jeder Gelegenheit merken, daß du das seyest; so werden die unter dir befehlen auch gezwungen es seyn müssen. Gib ihnen auf ihre Anfragen ohne Aufschub Bescheid, so kannst du sie am besten gewöhnen, deine Befehle schnell zu befolgen. Fordre wegen kleiner Beschwerden genaue Rechenschaft von ihnen*, so werden sie um so weniger zu größern Anlaß geben.

Bey der Armee habe ich eine strenge Mannszucht eingeführt, und zur Sicherheit der Gränzen die Menge Festungen angelegt. Suche beydes zu erhalten. Gestatte aber auch nicht, daß der Soldat dem Volk, dem er zum Schuß dienen soll, und ohnedem theuer genug zu stehen kommt, noch mehr zur Last falle. Man könnte zwar meynen, ich selbst hätte gegen die Heerführer zu viele Nachsicht bewiesen**; aber welcher Souverain muß nicht oft nachsehen? — Ich hoffe auch nicht, daß du auf neue Eroberungen denken

* Das soll nun Valentinian zwar eben nicht gethan haben, nach dem Ammian XXX. 8. Es kann aber wohl seyn, daß er sich reuen lassen, und selbst diese Stelle beweist, daß es ihm nicht an Gerechtigkeitsliebe gefehlt, wenn sie gleich oft in Härte und Grausamkeit ausartet.

** S. Ammian XXVII. 9. XXX. 5, 9.

denken werdest, und ich wünsche es nicht. Sie sind für die Glückseligkeit der Regenten und ihrer Länder, was zu viele Speisen für die Gesundheit sind; man kann sie nicht in die Länge verdauen. Ich weiß am besten, wie das Reich unter seiner Größe sinkt, und sehe die Nothwendigkeit immer mehr eintreten, die Regierung des Occidents von der Regierung des Orients zu trennen*; daher ich auch jene sogleich Valens, meinem Bruder, abgetreten habe. Du wirst also, lieber Gratian, genug zu thun haben, wenn du deine Macht zum Schutz und zur Vertheidigung des Reichs anwendest, und dazu das Heer immer in Bereitschaft hältst. Und du wirst unüberwindlich seyn, wenn ein durch dich beglücktes und zufriedenes Volk den Feldzug mit seinen Wünschen eröffnet und das siegende Heer mit Jauchzen einholt — Geliebt werden ist mehr werth denn herrschen —

Also empfehle ich dir die Liebe zu deinen Unterthanen! Sey ein Vater des Vaterlandes, wie sie uns nennen, um nicht nur ihre Ehrerbietung, sondern auch ihre Erwartungen und Hoffnungen zu bezeugen. Betrachte sie alle als deine Kinder! Schütze jeden
bey

* Geschichtskundige wissen, daß wirklich nicht lange nachher diese Trennung vorgieng, und Theodosius zwischen seinen beyden Söhnen Arkadius und Honorius die Regierung des Orients und Occidents theilte.

Bey seinem Eigenthum! Erleichtere jedem die Mittel,
 durch nützlichen Fleiß sein Fortkommen zu finden!
 Ertheile keinem Freyheiten und Rechte, dadurch der
 Erwerb andrer würde eingeschränkt werden! Suche
 die allgemeinen Auflagen zu mindern, und wenn es
 nicht seyn kann, sie so zu vertheilen, daß der Hand-
 arbeiter am wenigsten damit beschweret werde! Siehe
 diejenigen allen andern in Austheilung deiner Gna-
 denbezeugungen vor, die sich durch häusliche Tugenden
 der ehelichen Treue, einer guten Kinderzucht,
 des Fleißes und einer ordentlichen Wirthschaft her-
 vor thun, und bestrafe die andern mit Verachtung!
 — Aber laß auch niemand ungehört und ohne Ver-
 theidigung verurtheilt werden: selbst dann bedenke
 dich, wenn du nach den Gesetzen ein Todesurtheil zu
 unterzeichnen hast — Das Leben eines Menschen ist
 unwiederrücklich, und es ist das erste, was die Unter-
 thanen uns anvertrauen * — Laß dich auch oft vor
 dem Volk sehen, besonders an seinen Freudenfesten,
 und

* Ammian XXVIII. 2. — le premier devoir d'un bon
 Prince doit être — de prononcer avec assez de cir-
 conspection & de lenteur sur la vie d'un sujet — n'a
 décider ni ordonner avec précipitation ce qui en-
 suite est irrevocable. Ob nun gleich Valentinian
 vielmehr das Gegentheil gethan, so läßt sich doch
 leicht denken, daß bey ihm eingetroffen, was Am-
 mian eben daselbst den Cäsar sagen läßt: le souvenir
 de cruautés commises fait le dépit le plus affreux de
 la vieillesse.

und blicke es gnädig an! Erwähle dir einen Freund, gleich dem Philosophen Iphikles, der ohne Anhang, ohne Ansprüche auf Aemter und Würden, keinen Vortheil dabey haben könne dich zu hintergehen*. Mache ihm Herz, die Seufzer und Klagen deiner Unterthanen vor dich zu bringen, dir zu erzählen, was das allgemeine Gerücht von den Tugenden oder Lastern der Unterbefehlshaber sagt, und stelle sie alsdenn gelegentlich auf die Probe. Das ist nun freilich viel, mein Bester, aber es würde uns oft leichter werden, wenn wir mit Achtung den Menschen in jedem Unterthanen ehrten, uns versichert hielten, daß Tausende unter ihnen besser regieren würden als wir, und wir nur eine Sekunde früher oder später in die Welt treten durften, um den Platz einzunehmen, den etwa ist ein Tagelöhner füllt.

Aber, Gratian, was mir noch besonders am Herzen liegt, ist die Gewissensfreiheit des Volks in Ansehung der Religion. Das Reich ist voll Christen, Juden und Heiden; alle theilen sich wieder in mannigfaltige Sekten; alle halten ihre Art des Gottesdienstes für die beste, wie wir die unsrige, und nach dem Leben ist ihre religiöse Ueberzeugung ihnen das kostbarste Eigenthum. Ich habe also geglaubt, ich müßte jeden als Schutzherr auch dabey sichern; ich müßte alle dulden, wie sie Gott duldet; ich müßte

auch

* Ammian XXX. 5.

auch darinn meine Religion ehren, die so sehr zum Frieden redet. Ich gestehe dir auch, daß es mir noch ist un-
gemein tröstlich ist, so gehandelt zu haben, und ich in-
nigst wünsche, daß du auch in diesem Sinn mein Mit-
regent und dereinst mein Nachfolger seyn mögest —

Hey diesen letzten Worten schien Gratian, der
bisher mit ruhigster Aufmerksamkeit zugehört hatte,
die Miene zu verändern. Valentinian, der es so-
gleich bemerkte, ergriff ihn bey der Hand — es scheint,
Gratian, als ob du etwas sagen wolltest! Sprich ohne
Zurückhaltung! Was ist es? — Ich bin gerührt,
antwortete Gratian, über die Weisheit deiner Leh-
ren, und mein ganzes Herz billiget sie — Wie un-
werth würde ich so vieler väterlichen Güte seyn, wenns
nicht so wäre! — — Nun aber, du machtest doch
eine so bedenkliche Miene, da ich dir die Gewissens-
freyheit der Unterthanen empfahl! Wenn es, Gütig-
ster, erwiederte Gratian, wenn es so geschienen hat,
so hat es doch, nach meinem Bewußtseyn, mehr der
Ausdruck eines nach richtiger Belehrung strebenden
Gemüths seyn sollen, weil mir eben eine ganz gegen-
seitige Anweisung dabey einfiel. — Und welche? —
Erlaube, daß ich mich umständlicher darüber erkläre.
Ich las vor kurzem mit dem Ausonius * die Rath-
gebun-

* Ein bekannter lateinischer Poet des vierten Jahrhun-
derts, den Valentinian seinen beyden Söhnen, Gra-
tian und Valentinian den zweyten, zum Lehrer ge-
geben hatte.



gebungen, welche Mäcen dem Julius Cäsar bey dem
 Antritt seiner Regierung soll aufgesetzt haben. Wir
 kamen unter andern auf die Stelle, wo er sagt:
 „Berehre selbst standhaft die Gottheit, und halte
 „auch andre dazu an: verabscheue und bestrafe
 „alle, die fremde Gottesdienste einführen wollen,
 „nicht nur um der Götter willen, sondern auch der
 „üblen Folgen wegen. Denn daraus entstehen Ver-
 „brüderungen, geheime Zusammenkünfte, die stets
 „einem monarchischen Staate gefährlich sind.“*. So
 weit waren wir also ohngefähr gekommen, und eben
 im Begriff darüber zu sprechen, als der Bischof Da-
 masus sich bey mir ansagen ließ; Ansonius erzählte
 ihm, was wir eben gelesen hätten, und verlangte sein
 Urtheil darüber zu wissen. — Nun was sagte denn
 Damasus? — Er meynte, der Rath Mäcens
 würde völlig weise gewesen seyn, wenn nicht die Re-
 ligion des Cäsars Abgötterey und Aberglauben gewe-
 sen wäre; christliche Regenten aber, welche die wahre
 Religion bekenneten, hätten denselben billig zu folgen;
 Christus sage ausdrücklich in einer Vorstellung des
 Reichs der Himmel unter einem Gastmahl, nöthige
 sie herein zu kommen, und brauche dasselbe Wort
 ἀναγναξε² **: dabey zuckte er die Achseln, ließ sich
 einige

* Dio Cassius LII. 36.

** Man wird sich nicht wundern, daß ein junger Prinz
 griechische Worte mit im Gespräch angebracht, da
 die griechische Sprache damals die Sprache des Ho-

einige Thränen entfallen, bedauerte die Gleichgültigkeit gegen die Religion, die in dem römischen Reich immer mehr einreißte, und meynte, der Herr werde zu seiner Zeit auch den Stab Wehe durch ein auserwähltes Rüstzeug brauchen, um die Brüche Zions zu heilen — Und Ausonius, was sagte der dazu? — In seiner Gegenwart eben nichts; vielmehr lenkte er das Gespräch auf etwas anderes. Nachher aber behauptete er, christliche Regenten müßten am wenigsten Jemand zur Religion zwingen, und Christus habe so gewiß nichts mehr andeuten wollen, als Erweckungen zum Guten durch Vorstellungen und Gründe, die die Sache der Lehrer wären, so gewiß man die Gäste zu einer Mahlzeit zwar einlade, aber nicht mit Gewalt herbey ziehe.

Hier erhob sich mit einmal ein Geräusch in den Vorzimmern Valentinians, und es wurden ihm einige versiegelte Papiere überreicht, die eben mit einem außerordentlichen Eilboten eingelaufen waren*.

B 2

Dies

fes und der großen Welt war, gleich der französischen in unsern Zeiten.

* Wegen des folgenden könnte man muthmaßen, daß die Papiere den Bericht von dem Ueberfall der Alemannen enthalten, und vieles beybringen, um diese Vermuthung zu bestärken. Allein es ist hier der Ort nicht, sich dabey aufzuhalten, und in einer Untersuchung dieser Art einem künftigen Herausgeber des Ammian vorzugreifen.

Dies machte also der Unterredung ein Ende, die aber doch der Imperator zu einer gelegenern Zeit fortzusetzen versprach.

Zwente Unterredung.

Nicht lange nach der Erhebung des Gratian zum Mitregenten gieng ein traurige Nachricht über die andre von den Einfällen und Verwüstungen der Alemannen in Gallien ein, welches den Valentinian zu einem Feldzug gegen sie veranlaßte. Verlust und Anschein zum Sieg waren anfangs auf beyden Seiten gleich groß, bis endlich die Alemannen eine völlige Niederlage erlitten. Valentinian ließ hierauf die Armee in die Winterquartiere gehen, und kehrte selbst nebst Gratian, den er mit im Feld gehabt hatte, nach Trier zurück*. Hier liefen nun von Zeit zu Zeit Nachrichten andrer Art ein, die die bittersten Klagen der Dreyeinigkeitsschriften über Druck und Verfolgung enthielten, die sie von den Gegendreyeinigkeitsschriften erdulden mußten. Gemeinen, denen man ihre Versammlungshäuser wegge-

* Ammian XXVII. 10.

weggenommen hatte oder noch wegzunehmen drohte, abgesetzte und verwiesene Bischöfe, alle flehten den Valentinian um Schutz an. Besonders bat die Gemeine zu Alexandrien, daß ihr vertriebener Bischof Athanasius ihr möchte wieder gegeben werden; der Statthalter berichtete nebenher, es sey im Weigerungsfall ein Aufstand zu befürchten, daß also Valentinian sogleich den Valens, der die Wiederdreyeinigkeitsschriften und ihren Bischof begünstigte, seine Meynung hierzu eröffnete, und dieser, dadurch veranlaßt, den Athanasius zurück rufte *. Da aber eben bey dem Eingang dieser Bittschrift Gratian bey dem Valentinian im Zimmer war, und dieser bey dem frischen Bewußtseyn, etwas Gutes verfügt zu haben,

B 3

ben,

* Man muß nämlich wissen, daß Valentinian seinem Bruder nur die Mitbeherrschung des Orients übergeben hattz, er immer der allgemeine Beherrscher des Occidents und Orients blieb, und daher alle Verichte, Anfragen, Bittschriften an ihn zugleich gerichtet werden mußten: s. Ammian XXVI. 5. XXVII. 4. — Es widerspricht also auch diese ganze Anzeige keinesweges dem Bericht des Sokrates IV. 13. daß Valens aus Furcht für einen Aufstand die Wiederrufung des Athanas bewilliget habe; und sie wird durch die Vermuthung des Sozomenus VI. 2. sie sey dem Valens wohl nicht von Herzen gegangen, er habe nur den Valentinian nicht beleidigen wollen, noch mehr bestätigt.

ben, zum reden mehr als gewöhnlich sich aufgelegt fand, so ergriff er die Gelegenheit, die ehemals abgebrochene Unterredung folgendergestalt fortzusetzen.

Da siehst du, lieber Gratian, daß der Religionszwang, den Mäcenus anrieth, weit eher Aufrühre veranlaßt, als hindert. Ich und dein Onkel lieben uns herzlich, und stimmen in denselben Regierungsgrundsätzen überein *. Nur in den Punkt der Toleranz bin ich nie seiner Meynung gewesen: und es ist mir lieb, daß ich eben Zeit habe, dir meine Gedanken hierüber weiter zu sagen.

Das muß ich beyläufig an den Ausonius sehr billigen, daß er dir Mäcenus Anweisung hat bekannt gemacht. Sie enthält bis auf einige Flecken einen vortreflichen Regentenspiegel, und du wirst wohl thun, wenn du oft vor denselben trittst — Ja, fiel Gratian dem Monarchen in die Rede, besonders hat mir das sehr gefallen, daß er den Julius Cäsar rieth, keinen in den Senat zu Rom unter dem fünf und zwanzigsten Jahre aufzunehmen, weil es anstößig seyn würde, denen, die man noch für unfähig hält ihre eignen Angelegenheiten zu besorgen, die öffentlichen Geschäfte anzuvertrauen **. — Valentinian, der hierüber

etwas

* Ammian XXVI. §. XXX. 7.

** Dies sind die eignen Worte Mäcenus beyhm Dio LII. 20.

etwas betroffen schien *, erwiderte: dagegen ließe sich nun wohl noch etwas sagen; es können wenigstens Ausnahmen statt finden, ungeachtet ein Regent in allen Fällen sich derselben nur selten bedienen muß — aber hat dir nicht auch das gefallen, wenn er sagt: sey gut, beherrsche das Volk mit Weisheit und Gerechtigkeit, so wird die ganze Erde dein Tempel seyn, jede Stadt dir ein Opferaltar, jedes Unterthanen Herz ein Denkmal deiner gütigen Größe **!

O wie wahr ist das, Gratian! Doch laß uns bey der Hauptsache bleiben!

Ich wollte sagen, wie wenig jener intolerante Rath schon in der Betrachtung eine sichere Verhaltungsregel der Regenten seyn kann, weil jede im Staat einmal herrschend gewordene Religionsparthey ihn für sich brauchen kann. Um der Götter wil-

B 4

len,

* Gratian war nämlich damals ungefähr 12 Jahr alt. So naif denn aber bey einem zwölfjährigen Imperator diese Zwischenrede war, so muß man doch den Valentinian sehr entschuldigen, der ihn so jung zum Mitregenten ernannt hatte. Vermuthlich besorgte er, seine zweyte Gemahlinn Justina möchte nach seinem Tode zum Vortheil ihres leiblichen Sohns, nachherigen Valentinian des zweyten, dem Gratian die Krone entziehen; wie sie denn auch wohl an dessen Ausrufung zum Mitregenten nach des Vaters Tode großen Antheil mag gehabt haben.

** Man vergleiche den Dio Cassius im angef. Buch S. 35.

len, hieß es damals, muß neben dem Heidenthum keine andre Religion aufkommen, da dieses die eingeführte war, und die Christen verlangten nichts als Duldung. Nachher sagten die christlichen Bischöfe von allen Sekten zum Konstantin, um Gottes willen muß das Heidenthum ausgerottet werden; jede Sekte schrie wieder, um Gottes willen muß die nicht und auch die nicht geduldet werden; und die Minister meinten auch, zur Vermeidung aller Unruhen und bürgerlichen Meutereyen sey es nöthig, die verschiedenen Christenpartheyen zur Einformigkeit anzuhalten. Läßt sich nun da der Regent in einem solchen Kreisgang herumsühren, so wird er freylich schwindlich werden, und einmal Parthey genommen, die eine schützen, die andern dazu zwingen, oder sie alle aus dem Lande verweisen. Er muß also selbst denken, die Sache überlegen, wie wir ist thun, und dann wird er bald finden, was er zu thun hat. — Aber vergönne, bester Vater, sprach Gratian, daß ich fragen darf, ob es doch nicht ein anderes Ansehen gewinnt, wenn ein christlicher Regent das um Gottes willen thut, was freylich Julius Cäsar um der Götter willen nicht nöthig gehabt hätte zu thun? Der Eine Gott ist etwas wirkliches; durch ihn herrschen die Regenten auf Erden, vertreten seine Stelle: sollten sie also auch nicht — Nun was, mein Gratian, thun, was er thut — Nein, das wollte ich eben nicht sagen; sondern, aus Dankbarkeit

barkeit die Völker zu ihm bekehren — —
 Merke wohl, Gratian, daß das übel zusammen
 hängt. Haben sie mehr von Gott empfangen, so
 sind sie ihm freylich mehr treue Ergebenheit in dem
 schuldig, was ihre Pflicht ist. Aber welches ist sie?
 Ohne Zweifel die erste, ihn für ihre Person zu ver-
 herrlichen und ihren Unterthanen darinn ein gutes
 Beyspiel zu geben — Beyspiele aber sind nicht Be-
 fehle, geschweige denn Zwangsmittel; dann die Un-
 terthanen bey ihrem Eigenthum zu schützen, zu wel-
 chem auch ihre religiösen Einsichten und Ueberzeugun-
 gen gehören, welches denn auch allem Religions-
 zwang eher entgegen ist; endlich Ordnung, Sicher-
 heit und Ruhe im gemeinen Wesen zu stiften und zu
 erhalten. Und es wird sich nachher zeigen, daß auch
 das durch begnadigtes oder erzwungenes Religions-
 bekennniß mehr gehindert als befördert wird. Befeh-
 ren zu Gott ist also gewiß nicht die Pflicht der Regens-
 ten; das kommt den Lehrern zu; denen liegt es ob zu
 unterrichten, uns zu regieren. Wir haben es mit
 der gesellschaftlichen bürgerlichen Aufführung*

D 5

der

* Man redet sonst in dieser Verbindung von äußerlichen
 Handlungen (externis actionibus) und unterwirft
 diese obrigkeitlicher Wahrnehmung; allein die Folge
 wird zeigen, warum Valentinian diesen Ausdruck
 vermieden, da man auch leicht die äußerliche Got-
 tesdienstlichkeit der Unterthanen mit darunter be-
 greifen könnte.

der Unterthanen zu thun, die Lehrer mit ihren Gesinnungen; wir bestimmen jene durch Gesetze, die Lehrer richten diese durch Unterweisen, Ermahnen und Bitten an. Ist dir das nicht einleuchtend? So strafen wir als Regenten den Dieb, weil es die Sicherheit der Gesellschaft erfordert; aber den Philosophen bleibt es überlassen zu zeigen, daß auch die Gottheit ihn verabscheut: wir belohnen die Treue in Geschäften, aber ein Libanius oder ein Basilus hat das Volk zu unterrichten, daß sie auch zur Ehrfurcht für die Gottheit gehöre. — Und noch ein Wort von der Pflicht des Regenten zu sagen, jeden bey seinem Eigenthum und also auch bey seinen Religionsgesinnungen zu lassen und zu schützen, könnte, was meynst du, der Unterthan, den man es rauben wollte, nicht die gerechte Klage führen: „Du, der du das Recht handhaben solltest, bist selbst Unsicher, daß mir Unrecht geschieht?“ *

Es fällt mir hierbey eine Vorstellung ein, die unter der Regierung des Konstantius eingegangen — Ich will sie doch aus dem Archiv holen lassen — Indes, Gratian, nimm da einige Erfrischungen zu dir!

Nach einer kleinen Pause ward die Vorstellung gebracht, die denn Gratian auf Verlangen Valentians laut vorlesen mußte. Ihr Inhalt war dieser:

Des

* Diese Anmerkung macht Sokrates über die Verfolgung der Catholicorum durch den Valens IV. 15.

Des Imperator Konstantius Majestät,
 Probus, Statthalter zu Rom.

Ich erfülle eine gedoppelte Pflicht, als Dein Statthalter zu berichten was vorgeht, und als Abgeordneter der Mitbürger Bitten vor Dich zu bringen. Man wird morgen den Anfang machen, den Altar der Siegsgöttin auf Deinen Befehl niederzureißen, die Priesterinnen desselben sind bereits ihres Dienstes entlassen, und die Behörde ist angewiesen, die ihm gewidmeten Einkünfte künftig in den öffentlichen Schatz zu liefern — Aber der Senat beklagt sich bitterlich darüber, und verlangt von mir die dringendste Vorstellung zu thun.

So erlaube denn, Herr, Dich bey der Gottheit, die die Römer so lange durch Siege verherrlicht hat, und bey der Heiligkeit der Eide, die an diesem Altar Dir selbst sind geschworen worden, um Zurücknehmung des ergangenen Befehls zu bitten. Stelle Dir vor, als wenn ganz Rom vor Dir stünde und sagte: „Gütigster, Vater des Vaterlandes, laß, was die Vorfahren uns anvertraut, uns auch unverfehrt den Nachkommen übergeben. Die Macht der Gewohnheit ist groß! — Laß dich meine Jahre rühren! ich bin
 „ in

„in der Verehrung der Victorie grau geworden,
 „und es gereut mich nicht: soll ich noch im Alter
 „zu Schanden werden?“

So könnte das gerührte Rom sagen. Aber auch der Senat denkt, der Schatz des Regenten sey durch Beute, den Fremden abgenommen, nicht durch das Eigenthum der Unterthanen zu bereichern; und er könne nicht weiter Anspruch auf das machen, was einmal von gütigen Regenten einzelnen Gemeinheiten geschenkt worden. Er beruft sich auf Deine Großmuth, ob Du selbst wöllen möchtest, daß das noch für ein Gemeingut angesehen werde, was Du einem Privatmann geschenkt hast? Er fragt endlich, ob die Religion der Römer allein von den Wohlthaten des römischen Rechts solle ausgeschlossen seyn, da bekanntermaßen diesem Altar viele liegende Gründe sind vermacht worden?

Doch Herr, es ist nicht nöthig, Dir das zu sagen, um den gnädigen Wiederruf zu erhalten. Du weißt, daß Du Alles regierst, um Jedem das Seine zu sichern. * —

Nun

* In den Geschichtschreibern findet man freylich von diesem Bericht nichts. Aber was ihn wahrscheinlich macht, ist der bekannte spätere Brief des Symma-

Nun was meynst du dazu, Gratian? erneuerte hierauf Valentinian die Unterredung. Konstantius muß wichtige Bewegungsgründe gehabt haben, daß er diesem Suchen kein Gehör gegeben. Aber ich gestehe, es würde mich gerührt haben: ich würde mich gefürchtet haben, dem Volk sein vermeintes Heiligtum zu zerstören: ich würde es den Zeiten überlassen haben, ihm eine christlichere Form zu geben, and etwa des Ambrosius *Te Deum laudamus* dabey zu singen: daher ich denn auch den Altar in seinen Würden gelassen, nachdem er unter dem Julian war wieder hergestellt worden *.

Und

thus (X. Cr.) an die Imperatoren Valentinian II. Theodosius und Arkadius, in welchen er um die Wiederherstellung dieses Altars im Nahmen des Senats bät; denn es kommen hin und wieder dieselben Vorstellungen darinn vor, und es wird ausdrücklich gesagt, Konstantius habe ihn zerstören lassen und die Einkünfte zur Gemeinkasse gezogen. Dieser spätere Bericht hat übrigens eine eigne Schrift des Prudentius *contra Symmachum et veterem deorum cultum* veranlaßt; auch Ambrosius hat dagegen den 18ten Brief nach der Benediktiner Ausgabe an Valentinian den II. geschrieben.

* Schon Konstans hatte diesen Altar nieder reißen lassen; Magnentius ließ ihn wieder herstellen; Konstantius aber von neuem bey Seite schaffen. Dann wurde er unter dem Julian das zweyte mal erneuert, unter dem Gratian ein drittes mal zerstört, durch den Maximus nochmals erneuert, und durch Theodosius zuletzt verwüestet. Uebrigens nach dem zu ur-

Und wie wahr ist es doch, daß der Fürst da ist, um das *saum cuique* zu erhalten. Also, Liebster, um Gottes willen sey auch dieser Pflicht in Ansehung der Religionen der Unterthanen stets eingedenk! Und wie nun? wenn sich die Christen, wie ich immer mehr geschieht, in mannigfaltige Sekten trennen, welche soll man um Gottes willen vor der andern schützen? ich im Occident die Katholikos, Balens im Orient die Akatholikos? Das würde wenigstens daraus folgen; denn was können wir wissen, wer recht hat? — glaub auch nur sicherlich, daß es unbedeutende Zänkereyen sind. Ich habe nach meiner Zurückkehr in die Einsamkeit unter dem Konstantius * Zeit, und in den Umgang mit weisen Männern Gelegenheit gehabt, dem Christenthum nachzudenken, und ich bin überzeugt worden, es sey sein Hauptzweck, durch aufrichtige Gottesverehrung,

allge:

theilen, was hier der Imperator sagt, ist es wohl eine bloße rednerische Figur, wenn Ambrosius im 17ten Brief an Valentinian den zweyten den Vater in Beziehung auf diesen Altar sagen läßt — *de me fili pessime iudicasti, qui putasti, quod ego gentilibus conniventiam praestitissem. Nemo ad me detulit aram esse in illa Romana curia.* Er widerspricht dem auch selbst in der Trauerrede auf Valentinian II. — *quod patri ad deuotionem* (nämlich was diesen Altar anlangt) *defuerat, adiunxit: quod frater constituit* (Gratian, der ihn hatte zerstören lassen), *custodiuit.*

* Ammian XXX. 7.

allgemeines Wohlwollen und frohe Erwartungen unter den Menschen zu verbreiten, sie gut und glücklich zu machen*. Daran halte ich mich also und liebe es; frage nicht weiter, woher es kommt, sondern was es ist, und richte mich nach dem, was es seyn soll. Thue gleich also, mein Gratian, und laß, wie gesagt, um Gottes willen jeden bey seinem Glauben, weil es deine Pflicht ist, und des Gegentheil ein Eingriff in dir nicht zustehende Rechte seyn würde.

Bedenke doch auch das! Kann der Gottheit etwas daran gelegen seyn, wenn der Mensch in diesem Tempel vor ihr gähnt, weil er darinn seyn muß, und mit seinen Gedanken in jenen herum wandelt, aus dem er vertrieben worden? Fordert sie nicht einen freywilligen Dienst? Wenn wir denn nun aber die Menschen durch äußere Gewalt zu einem Gottesdienste zwingen, den sie im Herzen verabscheuen, was wäre es für ein Verdienst? Hieße das nicht um Gottes willen recht viele Heuchler machen? **

Laß

* König Friedrich Wilhelm der Erste gab einem seiner Hofprediger die kurze und kräftige mündliche Bestallung — Gott fürchten, Christum lieb haben, gutes thun: das predige er. Das andre ist alles —

** In dieser Besinnung schloß nachher Theodorich einen gnädigen Bescheid, den er den Juden gab, mit dem sehr richtigen Urtheil — religionem imperare non possumus, quia nemo cogitur, ut credat inuitus: *Cassiodorus* variat. II. 27. Nach eben denselben X.

Laß uns vielmehr die Sache umkehren! Wir sind die ersten Werkzeuge, durch die Gott die Völker regiert: laß uns also thun, was er thut! Seine Sonne scheint allen, seine Erde ernähret sie alle bey noch so verschiedenen Einsichten und Gottesdiensten: sollten nicht wir sie dulden? Er läßt Erkenntniß und Wahrheit nur still und langsam sich verbreiten: wollen wir es beschleunigen und im Sturm daher fahren, was wird, was kann heraus kommen? —

— Ich sehe nun auch nicht, welche Unruhe und Aufrühre aus einer solchen Regentenmäßigung entstehen können. Ich denke vielmehr, daß gerade sie der Staatsruhe am zuträglichsten sey; und wenn hat man unter meiner Regierung von solchen öffentlichen Tumulten gehört, wie sie beynähe im Orient alle Tage vorfallen *? Leihe nur einmal der Regent einer Parthey vor der andern sein Ohr, ziehe eine der andern in seinen Gnadenbezeugungen vor, so wird Kabbale des einen, Erbitterung und Mißvergnügen des andern Theils das unterste zu oberst kehren. Dann erst

26. schrieb Theodohad, der Nachfolger Theodorichs, an den Kaiser Justinian: *Cum diuinitas patiatur diuersas religiones esse, nos vnam non audemus imponere: retinemus enim legisse nos voluntarie sacrificandum esse domino, non cuiusquam cogentis imperio.* Man kann darüber einen schönen Commentar nachlesen, beym Lactantius institut, V. 20.

* Sokrates IV. 29.

erst werden die Streitigkeiten angehen, eine Parthey über die andre herfallen, die unterliegende auf Rache denken, und selbst der Fürst seines Lebens nicht mehr sicher seyn. — Geheime Zusammenkünfte und Verbindungen konnten auch dem Staat zu Cäsars Zeiten gefährlicher seyn, als jetzt. Und wenn freilich man schon eine privilegirte Nationalreligion vor sich findet, wie damals Cäsar die heidnische, so ist es mißlich eine neue Religion im Staate aufkommen zu lassen. Aber daraus folgt auch nur, daß keine andern als öffentliche gottesdienstliche Versammlungen der Unterthanen gestattet werden, und der Obrigkeit nach Ort und Zeit bekannt seyn müssen. Es folgt daraus nur, daß der Regent langsame Schritte bey Zulassung einer erst entstandenen Religionsparthey thun muß, ihr allmählich Luft machen, die vorhandenen harten Verordnungen gegen sie unter der Hand mildern, und immer dem Volke merken lassen, daß Menschenliebe, nicht Irreligion, ihn dabey leite. So ohngefähr verfuhr Trajan gegen das aufkeimende Christenthum, ließ niemand deswegen zum Verhör ziehen, der desselben nur verdächtig war, oder von Ungenannten angeklagt wurde, und selbst die begnadigen, die zur väterlichen Religion zurück zu kehren versprachen*.

Die

* Man vergleiche hiermit das Reskript des Trajan an den Plinius auf dessen abgestatteten Bericht, von dem wider die Christen geendigten Untersuchung.

Die Christen thaten freilich unrecht, daß sie sich im Verborgnen versammelten, da Trajan alle und jede Winkelzünfte verboten hatte*. Doch kann, wie gesagt, der Regent sie unschädlich machen, wenn er ihre Verfassung untersuchen, strenge Aufsicht über sie halten, und an öffentlichen Orten sie zusammen kommen läßt.

Du könntest, Gratian, noch sagen wollen, ein förmige Gottesdienste wären eine so wünschenswerthe Sache; so geschickt, die mannigfaltigen Glieder eines Staats in ein allgemeines Interesse zu ziehen! Und das ist sehr richtig! Aber auch nur dann, wann diese Einformigkeit ohne Zwang erhalten werden kann, und Zeiten und Umstände die Menschen von selbst dazu stimmen. Erzwungen ist sie Blendwerk; von außen Eintracht, im Herzen derer, die der Zwang drückt, Feindschaft und Groll, der nur auf Gelegenheit wartet auszubrechen, und dann um so wütender die Eingeweide des Staats durchwühlt — *Pacem vocant, quam oppressionem fecerunt* — **. Wahr
ists

* So sagt Plinius in seinem Bericht: *secundum mandata tua haereticas esse verueram*. Trajan selbst beruft sich darauf X. 35. 94. der Briefe des Plinius nach der Leidner Ausgabe von 1669.

** — *quam vastitatem fecerunt*, sagt, dünkt mich, irgendwo Tacitus. Eins wie das andre ist gewiß eine sehr treffende Schilderung des erzwungenen sogenannten Kirchenfriedens.

ists auch, daß die Christen sich am ersten vertragen sollten, da ihre Religion aus sehr wenigen, den menschlichen Verstand bald einleuchtenden Grundsätzen besteht *. Daher läßt auch dein Onkel Valens, der sonst alle Sekten unter Juden und Heiden duldet, sich so angelegen seyn, die Christen mit Strenge zu vereinigen. Wenn man denn aber auch nicht mit Themistius, dem Philosophen **, das für unmöglich hält, so denke ich doch, der Regent müsse die Einigkeit unter ihnen eher durch seine gleiche Mäßigung, als durch Partheynehmung zu befördern suchen. Je mehr er selbst sich in ihre Streitigkeiten mischt, um so wichtiger macht er sie; je feyerlicher er selbst ihre Beylegung durch Zusammenberufung der Lehrer, Aussetzung ansehnlicher Diätengelder, Vorspannverwilligungen, eigne Eröffnung der Versammlung in schmeichelhaften Anreden und dergleichen veranstaltet; um so erheblicher wird jedem seine Meinung, um so größeres Ansehen giebt sich jede Parthey, keine will vor ihrem Regenten dumm scheinen; das Interesse der Leidenschaften erwacht, es wird die Sache

C 2

Gottes

* Ammian XXI. 16. S. 139. der französischen Uebersetzung — la religion chrétienne est simple & déga-
gée de superstitions.

** Der Imperator scheint die Vorstellung im Sinn gehabt zu haben, die der Philosoph dem Valens nach dem Bericht des Sokrates IV. 23. gethan.

Gottes daraus gemacht: und da sieht man; verspielt sie als Oberherr, auf welche Seite man sich wenden mag. Wenn man nicht Exempel davon hätte! — ?.

— Hier brach Valentinian die Unterredung ab. Man weiß nicht, aus welchen Ursachen. Vielleicht weil gerade die Materie, bey der er endigte, den Kopf leicht schwindlich machen kann; vielleicht aber auch, weil er sich ermüdet fühlte, oder, welches fast das wahrscheinlichste ist, weil er mehr zu thun hatte. Es sey, wie ihm wolle; die Folge beweist, daß es nicht die letzte gewesen.

Dritte Unterredung.

Ungeachtet Valentinian keiner Christenparthey vor der andern besondere Vorzüge und Freyheiten verwilligte, so hatte er doch bey den Dreyeinigkeitsschriften die Taufe empfangen und seinen Prinzen sie geben lassen. Dies ließ sie von Zeit zu Zeit hoffen, ihn noch mehr auf ihre Seite bringen zu können, besonders nachdem Athanasius

- Vermuthlich dachte der Imperator hierbey an die falsche Politik Konstantins, ob er gleich Bedenken tragen konnte, als Monarch einen andern Monarchen namentlich zu tadeln.

Aus auf seine Veranlassung in sein Bisthum wieder war eingesetzt worden. Die Bischöfe dieser Parthey verabredeten also unter sich, den Imperator durch eine neue Ehrfurchtsbezeugung sich, wo möglich, verpflichteter zu machen. Schon vor einiger Zeit hatten sie ihm den Titel Christianissimus feyerlich beylegen wollen, den sie ohnedem schon in ihren Lobschriften auf den Konstantin, Konstans und Konstantius gebraucht hatten. Und wenn das Gerücht wahr ist, so hatte man einmal das Volk veranlaßt, dem Imperator bey einer öffentlichen Feyerlichkeit ein Vivat Imperator Valentinianus christianissimus zuzurufen, sich dessen hernach bedient, zu sagen, des Volks Stimme sey Gottes Stimme, und so ihm als solchen huldigen wollen. Dagegen hatte nun aber Valentinian sich erklärt, er fühle, wie viel dazu gehöre, das zu seyn; wolle lieber es durch Handlungen zu beweisen suchen, und wünschen, daß alle seine Unterthanen Christianissimi, das ist, optimi seyn möchten — Ist also wollten sie ihm und dem jungen Gratian, der indes Mitregent geworden war, den Beynahmen Defensores fidei geben. Man hatte zwar lange sich nicht darüber vergleichen können, weil einige glaubten Dictatores fidei wäre bequemer, theils um ein heidni-

sches Ohr wegen der ehemaligen Diktatorwürde eher an diesen Titel zu gewöhnen, theils um den Widerdreyeinigkeitsschriften größeres Schrecken einzujagen; andre aber dagegen der Meinung waren, daß damit dem Imperator zu viel Ansehn beygelegt würde, und jener Titel geschickter sey, es ihm beständig erinnerlich zu machen, er sey ein Diener der Kirche, verpflichtet mit starkem Arm die nicenische Bekenntnißschrift geltend zu machen. Mittlerweise daß man so hin und her wählte, wurde das Vorhaben der Justina, zweyten Gemahlinn Valentinians, und einer großen Gönnerinn der Widerdreyeinigkeitsschriften, entdeckt, die denn sogleich dieser Parthey durch ihren Bischof zu Konstantinopel, Demophilus, den Rath geben ließ, allen dreyen Imperatoren ihre Verehrung durch die Titulatur Deo hominibusque cari zu bezeugen, und sogleich um die Erlaubniß anzuhalten, sie künftig in ihren Schriften an sie brauchen zu dürfen. Diese denn nicht träge kamen fast um eben die Zeit mit ihrem Antrag bey dem Imperator ein, da die Gegenparthey mit dem ihrigen zum Vorschein kam. So entschlossen nun Valentinian sogleich war, die Annehmung des einen wie des andern zu verweigern, so wollte er doch zuvor des Gratian Meinung

nung darüber ausforschen, und gab endlich fol-
 genden Bescheid — Denen, die ihn zum Defen-
 for fidei machen wollten, ließ er wissen, „er habe
 „ihnen schon einmal zu erkennen gegeben, daß
 „ihm mit dergleichen Ehrenbezeugungen nicht ge-
 „dienet sey, und damals noch die Achtungslo-
 „sigkeit übersehen, mit der sie seinen Bruder und
 „Reichsgehülfen Valens dabey übergangen; ist
 „müsse er ihnen deswegen seine Ungnade mer-
 „ken lassen. Auch bedürfe der Glaube seiner
 „Bertheidigung nicht; was dazu nöthig sey,
 „müßten die Lehrer durch Unterricht und exem-
 „plarisches Verhalten thun; käme sie den Re-
 „genten zu, so würde sie durch Schärfe und Ge-
 „walt müssen gehandhabet werden; es sollte ih-
 „nen aber am wenigsten unbekannt seyn, wie
 „sehr das Christenthum Gelindigkeit und Mäßi-
 „gung empfehle *. Uebrigens bleibe er, so lange
 „sie sich in den Schranken der Ehrfurcht gegen
 „seinen Bruder halten würden, ihr gnädigster
 „Protector“. Den gegenseitigen Christen dank-
 ten die Imperatoren für ihren guten Willen,
 versicherten aber ihn für die That annehmen zu
 C 4 wollen,

* Diesen Ruhm ertheilt ihm Ammian selbst XXII. 11
 n'inspire que la douceur & l'équité.

wollen, weil sie weit mehr wünschten, in den Herzen friedlicher und getreuer Unterthanen gut angeschrieben zu seyn. Ob nun gleich Valentinian sich so deutlich erklärt hatte, warum ihm an dem Ehrennamen eines Defensor fidei nichts gelegen sey, so glaubten doch die Dreieinigkeitschriften, die Gegner hätten ihn dem Imperator durch ihren Anhang bey Hofe verleidet. Ambrosius, Bischof zu Mayland, nahm daher in der Folge Gelegenheit, in einer Predigt über die Worte beym Lukas, proficiebat Jesus gratia apud Deum & homines, auf die Justina und ihre Parthey loszuziehen und über Verführung der Schlange zu klagen, die den Regern eingäbe, Menschen als Deo hominibusque caris zu schmeicheln, da dieß doch nur von dem einzigen Gott-Menschen könne gesagt werden. Beynahe aber wär es ihm schlecht bekommen, welches jedoch weiter nicht hieher gehört*.

Valentinian also ergriff diese Gelegenheit sich nochmals mit Gratian folgendergestalt zu unterreden —

Da,

* Daß Justina dem Ambrosius eben nicht günstig gewesen, und sogar seine Absetzung nach dem Tode ihres Gemahls schon so ziemlich eingeleitet gehabt, ist bekannt.

Da, Gratian, hast du ein Geschenk, indem er ihm die Schreiben beyder Partheyen zu lesen gab — Es ist zwar gleichfalls für mich und zum Theil auch für den Valens, und werden wir beyde uns wohl dafür bedanken: ich möchte aber doch hören, was du dazu meinst! Gratian, nachdem er die Papiere überlesen hatte, versicherte, daß er, am wenigsten bey seinen Jahren, auf dergleichen Ehrfurchtsbezeugungen Anspruch machen könne — Also, fiel Valentinian ihm in die Rede, würdest du doch bey mehreren Jahren und Regentenverdiensten darauf Anspruch machen? O nein, Gütigster, erwiederte jener; ich drückte mich nur in der Eil so aus, wie es mir der Ehrerbietung, die der väterlichen Entscheidung nicht vorgreifen will, am gemäßeften schien. Denn sonst gestehe ich, daß mir der Ehrennahme eines Defensor fidei, nach dem, was du zuletzt sagtest, am wenigsten gefällt. Es kommt mir damit ganz so vor, als wenn man den Regenten in die Nothwendigkeit setzen wollte, die Katholikos gegen die Aka- tholikos bey ihrer nicenischen Glaubensformel gewaltsam zu vertreten: und dann würde er mit einmal das Gleichgewicht verlieren, indem er sich zwischen den verschiedenen Religionspartheyen, nach deiner weisen Belehrung, halten soll. — Vortrefflich geurtheilt, antwortete Valentinian: ja, ja, Gratian, das würde geschehen, und der üblen Folgen würden noch weit mehr seyn. Ist will man uns

E c

damit

Damit eine Ehre erzeigen, in kurzem würde man eine Pflicht daraus machen, und weiter hin die Regenten gar bey ihrem Regierungsantritt eidlich dazu verbinden, und dann würde man, so oft sie wollten, auch wohl zur Bekehrung ganzer Völker, Gewalt brauchen müssen *. Wir haben genug zu thun, Schirmvögte des Reichs zu seyn, und brauchen uns warlich nicht nach neuen Lasten umzusehen, wie sie am Ende daraus entstehen würden. — Ich kann es auch ganz wohl leiden, wenn der Senat zu Rom uns zuweilen zu verstehen giebt, wir wären Diener des Staats; nur müssen die Unterthanen nicht glauben, daß man ihren Leidenschaften fröhnen soll. — — — Ich sehe nun wohl, sagte hierauf Gratian, daß der Regent verbunden ist, den Unterthanen ihre Gewissensfreyheit zu lassen! Aber soll er sich so durchaus leidendlich bey ihren Gottesdiensten verhalten? sie ohne alle Aufsicht lassen? ohne Einschränkung dabey schützen? — Bewahre Gott, Bester! wie folgt das? Schutz jedem, so lang er sein werth ist; Sorge für Alle, so viel dienlich und möglich ist; Aufsicht über

* Es ist, als wenn Valentinian dies im Geist der Weissagung gesprochen hätte. Anastasius zu Ende des fünften Jahrhunderts war der erste, der als Kaiser den Religionseid schwören mußte; Karl der Große machte im achten die Sachsen mit Gewalt zu Christen, und Zinkmar, Erzbischof zu Rheims, schrieb im neunten an Karlmann *defensionem ecclesiae per leges et bella imperantibus incumbere.*

über Alle, so weit sie Aufsicht bedürfen: nur keine Parthey vor der andern in irgend einem Stück begünstiget oder beleidiget, und übrigens in Ansehung aller die Majestätsrechte behauptet. Also versichere dich immer, so viel du kannst, was sie lehren, was in ihren Versammlungen und Zusammenkünften vorgeht, welches ihre Gemeinordnung ist: bestätige diese, und laß alsdann die Richter jeder das Recht darnach sprechen. Laß sie lehren, was sie wollen, laß sie öffentlich zusammen kommen, so viel sie wollen; so bald das alles zu ihrer ungestörten Gottesverehrung gehört, die Ruhe und Ordnung des gemeinen Wesen nicht unterbricht, das Recht des Fürsten nicht kränkt, das Gewissen und den Wohlstand andrer nicht verlegt! So lange das ist, und sie sich gegen einander und unter einander vertragen, schütze sie; sonst gebiete ihnen Stillschweigen, oder klopfe ihnen auf die Finger: erleichtere ihnen endlich die Mittel und Gelegenheiten, ihre Religionsübungen im Gang zu erhalten; aber verweigere und beschneide ihnen andre, die der Krone oder den Unterthanen in der Folge zur Last fallen könnten. — So hab ich allen, den Juden zu ihren Versammlungshäusern, den Heiden zu ihren Tempeln, den Christen zu ihren Bethäusern Baufreyheiten und Baubegnadigungen gegeben: aber ich habe so wenig dem einen wie dem andern Theil eines auf Kosten des Staats gebauet, denn so hätte ich sie alle bauen müssen, da ja alle
zum

zum Gemeinkasten beytragen; oder ich hätte sie allein aus meinem Schatz bauen müssen, und wer hätte das aushalten können? Vielmehr hab ich mich zu weilen meiner Macht bedient, ihnen allen überflüssigen Aufwand dabey zu untersagen, und Vorschriften zu geben, wie sie bauen sollten. — Ich hab ihner die Wahl ihrer Priester, Lehrer und Bischöfe frey gelassen, und sogar meinen Statthalter Ambrosius den Mayländern zum Bischof verwilliget, da sie ihn einmüthig gewählt hatten*. Nur die Bestätigung der Oberpriester und Bischöfe hab ich mir vorbehalten, bekannnten unruhigen Köpfen sie verweigert, und ein für allemal die Befehlshaber in Städten angewiesen, bey entstandnen Wahlstreitigkeiten ihr richterliches Ansehen zu brauchen**. So fand ich auch nöthig einen Kiegel vorzuschleiben, daß nicht zu viele Bemittelte, unter dem Vorwand des christlichen Lehramts, den bürgerlichen Aemtern und Lasten sich entzögen***, und dem Unwesen des faulen Widnchs-

leben,

* Sokrates IV. 30. Sozomenus VI. 24.

** Ein Beyspiel hiervon gab der Statthalter zu Rom, Maximinus, bey dem Tumult, der über die Wahl des Damasus und Ursinus entstanden war. Sokrates IV. 29. Ammian XXVII. 3.

*** Die hieher gehörigen Verordnungen findet man im Cod. Theodof. Lib. XII. tit. 1. leg. 60. XVI. t. 2. l. 17. und 19. — plebeios diuites, heißt es im 17. ab ecclesia suscipi penitus arcemus.

leben, besonders in Egypten, zu steuern *. Nach eben der oberherrlichen Macht hab ich über das Ansehen der Lehrer und Priester aller Partheyen strenge gehalten, und dafür gesorgt, daß bey eingelaufenen Beschwerden jedem nach dem mit ihm gemachten Vertrag das Recht gesprochen würde: haben sie aber ein bürgerliches Verbrechen begangen gehabt, so hab ich sie um so exemplarischer bestrafen lassen, je mehr sie dem Volk mit gutem Exempel vorgehen sollten; auch der Habsucht der christlichen Geistlichkeit und ihren Schleichgängen nach Vermächtnissen Gränzen gesetzt **. Hat eine Gemeine jemand wegen vermeinte

ter

* Cod. Theodof. Lib. XII. tit. 1. leg. 63. quidam ignaviae sacerdotes desertis ciuitatum muneribus, captant solitudines ac secreta et specie religionis cum coetibus *ἁγιωσύνης* congregantur. Hos igitur per Comitum orientis — e latebris erui — mandamus et ad subeunda munera reuocari.

** Cod. Theodof. L. XVI. t. 2. l. 20. Censemus etiam, vt (ecclesiastici) nihil de eius mulieris, qui (cui) se priuatim sub praetextu religionis adiunxerint, liberalitate quacunq; , vel extremo iudicio (testamento) possint adipisci — — Quin etiam si forte post admonitionem legis nostrae aliquid hisdem eae feminae, vel donatione, vel extremo iudicio, putauerint relinquendum, id fiscus vsurpet. Der französische Herausgeber macht dabey t. VI. S. 50. die sehr richtige Anmerkung — secularis interim iurisdictionis et potestatis in ecclesiasticos, saltem quoad temporalia illorum bona monumentum et argumentum hoc, si quod

ter irriger Lehre nach ihren Societätsrechten seines Amtes entsetzen wollen, so hab ich ihre Beschwerde untersuchen lassen und nach Befinden darin gewilliget, aber den Entsetzten, wenn er sonst ein wackerer Mann gewesen, wie der Bischof Terentius *, durch
eine

aliud, illustre esse videtur. — Zu mehrerer Erläuterung dient das, was Hieronymus an den Nepotian t. IV. der Benediktiner Ausgabe S. 260. f. geschrieben. Die ganze Stelle ist auch so merkwürdig, und macht dem Mann so viel Ehre, daß sie ganz beygedruckt zu werden verdient: — pudet dicere, sacerdotes idolorum, mimi, aurigae, et scorta haereditates capiunt: solis Clericis et Monachis hoc lege prohibetur; et prohibetur non a persecutoribus, sed a principibus christianis. Non de lege, conqueror, sed doleo, cur meruerimus hanc legem; cauterium bonum est, sed quod mihi vulnus, vt indigeam cauterio? Prouida seueraque legis cautio, et tamen nec sic refranatur. Per *fidei commissa* legibus *illudimus* — — GLORIA EPISCOPI est pauperum inopiae prouidere, IGNOMINIA omnium sacerdotum, propriis studere diuitiis — — — Audio in senes atque anus absque liberis quorundam turpe seruitium: Ipsi apponunt madulam, obsident lectum, purulentiam stomachi et phlegmata pulmonis manu propria suscipiunt. Pauent ad introitum medici tremantibusque labiis, an commodius se habeant, sciscitantur — simulataque laetitia mens intrinsecus auara torquetur. — — Quantis sudoribus haereditas cassa expetitur; minori labore margaritam Christi emi poterat!

- * Von einem Bischof dieses Namens gegen das Ende des vierten Jahrhunderts findet sich nicht die geringste Spur in den kirchlichen Nachrichten. Wollte man

eine Bedienung im Staate entschädiget. Damit ließ ich der Societät ihre Rechte, sicherte die Heiligkeit der Verträge, erhielt der Republik und den Seinen einen brauchbaren Mann, und beugte vielen ähnlichen boshaften Aufwiegungen der Gemeinen gegen ihre Lehrer vor. Denn glaube nur sicherlich, Gracian! dergleichen Aufhebungen zielen größtentheils dahin ab, einen Mann unglücklich zu machen; sehen sie dann, daß sie ihre Absicht nicht erreichen, und der Regent sich seiner auf andre Weise annimmt, so vergeht ihnen wohl die Lust.

Du weißt nun auch, wie sehr ich darüber gewacht habe, daß die Vorsteher der verschiedenen Religionspartheyen sich keine Gerichtsbarkeit anmaßen möchten, nicht Gewohnheiten einführen oder Einschränkungen machen, die dem allgemeinen Besten entgegen wären, und ihre gesellschaftliche Zucht für niemand einen nachtheiligen bürgerlichen Erfolg hätte. Es würde Kränkung der Gewissensfreyheit gewesen seyn, wenn ich den Unterthanen nicht hätte erlauben wollen zu lesen, zu beten, zu singen, zu räuchern, zu opfern, zu fasten, wie viel sie wollten; wenn ich den Juden ihre festlichen Zeiten nach ihrem Gesetz, und eben

muthmaßen, es sey derselbe, der nach dem Ammian VI. 3. vom Valentinian zum Corrector Tusciae ernannt worden, so stimmt doch das übrige nicht damit. Der Imperator muß es indeß am sichersten gemußt haben.

eben so den Heiden nach den sibyllinischen Büchern hätte verbieten, Juden und Christen zwingen wollen, den in ihren heiligen Schriften befindlichen Eheverboten entgegen zu handeln, oder ihnen ihre Gebräuche bey Ehen, Taufungen, Beschneidungen und Begräbnissen untersagt hätte. War es aber nicht auch eine Einschränkung der Gewissensfreyheit anderer, ein eben so grober Eingriff in die natürliche und bürgerliche Freyheit und damit die Majestätsrechte, da zu verschiedenen malen die Christen versuchten, die Ehefreyheit ihrer Geistlichen zu umzäunen *? War es das nicht, da sie vor kurzem einen Ehescheidungsprozeß sich anmaßen wollten, und es sogar für Recht erkennen, daß einer seine Frau verlasse, um das Mönchsleben zu ergreifen **? — da sie einmal die Verheirathungen der Jhrigen mit jüdischen und heidnischen Personen wollten verboten wissen, ohne einen Buchstaben aus ihrem Gesetz, der dagegen gewesen wäre, vorzeigen zu können ***? — oder da sie zu Rheims einen

* Geschichtskenner wissen, daß schon auf der nicenischen Versammlung dieser Versuch gemacht worden, und dieser Geist der zwingenden Selbstenthaltung sich gegen das Ende des vierten Jahrhunderts immer mehr geregt hat.

** Auch hiervon findet man einige Beyspiele um diese Zeit und Gesetze dagegen im Theodosianischen Codex.

*** Valentinian der jüngere hat das erste Verbot dagegen ausgehen lassen, Cod. Theodof. Lib. IV. tit. 15.

einen Todten nicht auf ihrem Begräbnißplatze dulden wollten, weil er bey Lebzeiten ein ganzes Jahr nicht in ihre Versammlungen gekommen war? Und wenn die Christen so oft mehr Festtage verlangen, oder die Heiden neulich zu Verona * das Majumafest einführen wollten: was ist's anders, als eine unnöthige Unterbrechung der allgemeinen Geschäftigkeit, und eine Veranlassung zu Unordnungen, üppigen Gelagen, unnützen Geldverschwendungen? Das Volk muß seine Erholungs- und Freudentage haben, und ist's gut, wenn man einen religiösen Zweck damit verbinden kann; aber alles mit Maßen. — Mit der Oeffnung der Tempel zu Freystäten für Verbrecher, die bey dem Antritt meiner Regierung so sehr einriß, hat es dieselbe Bewandniß. Die Rechtspflege wird dadurch gehemmt, den Uebelthätern Muth gemacht, und allezeit das Ansehen der Obrigkeit beleidigt. Ich verordnete daher sogleich, es solle zwar erlaubt seyn, einen ergriffenen und der Wuth des auflaufenden

Vöbels

leg. 26. Auch ist bekannt, daß L. III. c. 14. de nuptiis gentilium hieher nicht gehört. Es waren das Ausländer (barbari, wie sie auch genannt werden), deren Verheirathung mit gebornen Römern (provincialibus) dadurch untersagt wurde.

* In Gallien. Das Majumafest war nach der wahrscheinlichsten Ableitung aus dem Hebräischen eine Feyer, die besonders in Seestädten auf gut Hafenglück angestellt wurde.

Vöbels ausgesetzten Dieb, oder einen den Mißhandlungen seines aufgebrachten Herrn entspringenden Knecht in die Tempel aufzunehmen, doch so, daß jeder schutzsuchende Verbrecher ohne Ausnahme binnen einer Stunde der Obrigkeit ausgeliefert werde; sonst die Vorsteher, oder wer seine Zurückhaltung begünstiget dafür eingezogen werden sollten *. Und so hab ich auch den Christen wie den Juden untersagt, in einem Grade der Verwandtschaft zu heirathen, in welchem es ihnen nach ihrem Gesetze frey gegeben war, wenn andre Umstände es erforderten.

— Das alles, Gratian, ist der Regent seiner oberherrlichen Macht schuldig! So muß er weislich Güte und Ernst, Macht und Gnade gegen die verschiedenen Religionspartheyen theilen. Und da braucht man nicht erst mit Worten zu spielen, daß man sagt: „ihr Herren Bischöfe seyd das, wenns in der Kirche etwas zu thun giebt; ich bin Bischof dessen, was außer derselben geschieht,“ **. Bischöfe, oberste Aufseher sind wir allerdings, auch Oberpriester, wenn man will; aber nemlich Priester des Rechts, nicht

* Diese Verordnung findet sich nicht; es giebt aber spätere beynabe desselben Inhalts.

** Die bekannte Pille, die Konstantin einmal den zur Tafel gezogenen Bischöfen zum Desert gab; denn dafür hält der Herausgeber das ganze Sprüchelchen. Mehr hiervon im Anhange.

des Glaubens, oberste Aufseher des Staats, jeder Ordnung und Gemeinheit in demselben — und zwar allein Gewalthabende. Wo also diese erfordert wird oder nöthig ist, da geht unser Regiment an; da verwalten wir beyde das Priesterthum wie das Bischofthum, die Sache betreffe eine Gesellschaft der Künstler oder der Religiösen.

Hast du, fuhr hier der Imperator nach einem kurzen Stillschweigen fort, hast du, Liebster, dagegen noch einige Zweifel, so sage sie mir! Herrlichster, versicherte Gratian, nicht Zweifel, keine Bedenklichkeit! Nur überfällt mich ein Schauder, wenn ich bedenke, welche eigne Regierungslast diese Maasshaltung zwischen Gewissensfreyheit und Souveränitätsrechten den Beherrschern auflegt. — Laß dich umarmen, versetzte Valentinian, daß du diesen Schauder fühlst! Du kannst überhaupt nicht ernsthaft genug von dieser, wie von allen andern Regierungsangelegenheiten, denken; aber dann, sey versichert, bist du auch schon auf dem Wege, auf welchem Gott dich Weisheit und Stärke wird finden lassen. Kannst du es dann gleich nicht allen recht machen; genug, wenn du es deinem Gewissen recht machst, und die Guten und Verständigen dich segnen. Ich weiß wohl, daß mir der Pöbel Gleichgültigkeit gegen die Religion schuld giebt, weil ich nach den bisherigen Grundsätzen verfahren habe. Er sollte aber doch wissen, daß ich nicht gleichgültig gegen das Christen-

D 2

thum

thum war, da mich Julian mit großen Versprechungen an seinen Hof ziehen wollte, unter der Bedingung, ihm Abschied zu geben *; sich also nicht wundern, wenn ich gegen andere die Gewissensschonung beweise, die ich damals für mich forderte, und sichs daraus begreiflich machen, wenn ich die höchsten Reichsämter, den Senat zu Rom, mein Consistorium ** mit Christen und Heiden ohne Unterschied besetze, und mich darin bloß nach jedes persönlichen Verdienst richte ***. Doch der Pöbel ist Pöbel und bleibt es: man muß ihn gehen lassen. —

— Hiermit ward denn auch diese Unterredung beschlossen.

Vierte Unterredung.

Es war eine geraume Zeit seit der letzten Unterredung verlossen, als Valentinian bey Tafel ein Schreiben von seiner Gemahlin Justina aus Rheims erhielt, welches ihn äußerst aufbrachte. Man hat nie den Inhalt desselben recht erfahren können. Das allgemeine Gerücht war,

* Sokrates IV. 1. Sozomenus VI. 6.

** Die damalige Benennung des Staatsraths.

*** Man vergleiche des Ambrosius Trauerrede auf Valentinian den zweyten S. 19.

war, es habe eine Intrigue betroffen, die Damasus, Bischof zu Rom, gegen den Athanasius durch die Justina habe spielen wollen. — Genug, Valentinian stand sogleich in der größten Hefigkeit von der Tafel auf, begab sich mit Gratian ins Nebenzimmer, gieng einigemal in Gedanken auf und ab, wie er gewohnt war, um die erste Hitze verfliegen zu lassen, und sieng endlich mit einmal an —

— Gratian, hüte dich doch ja für Weibern und Bischöfen! Es giebt würdige Menschen unter diesen, wie den Ampelius, Eustathius, die das sind, was sie seyn sollen; aber auch die verschmitztesten Frömmlinge, die unter dem Schleyer der Demuth und der Selbstverläugnung die stolzeste Herrschsucht verbergen, und aus einem unvorsichtigen Regenten alles machen Ebnnten. Hätte ich sie, und besonders den Bischof zu Rom, gehört, ich hätte lange meine treuesten Diener aus dem Heidenthum zum Henker jagen müssen. Ich habe mir sagen lassen, daß die Bischöfe anfangs ehrliche Bürger gewesen, die ohne Gewinn, aus Liebe zum Gemeinbesten, die Aufsicht über das Almosenwesen, über die Krankenpflege, über den Schulunterricht der Jugend und den guten Zustand beim öffentlichen Gottesdienst verwaltet; aber wer sieht das ist dem Damasus an, der stolz daher fährt, bey nahe überkönigliche Gastmahle anstellt, sich ansehu-

liche Geschenke von hübschen Weibern machen läßt! *
 — Ja! und die lieben Weiber vermehren denn auch
 das Uebel. Ihre stärkeren Leidenschaften machen sie
 geneigt, auch in der Religion eher mit Hitze Parthey
 zu nehmen, und dann ist's leicht, sich von ihnen mit
 einflechten zu lassen. Durch denselben feinen Ver-
 stand und die sanften Tugenden, die uns ihren Um-
 gang so reizend machen, wird auch ihr Sekteneifer
 für uns noch einmal so verfänglich, so bald wir den
 Regenten mit in ihre Gesellschaft bringen. — Nicht
 alle gleichen deiner Mutter Severa!

Hier lenkte Gratian die Rede auf eine andere
 Materie, um die üble Laune Valentinians zu ver-
 treiben. Man weiß auch zuverlässig, daß es über-
 haupt die letzte Unterredung dieser Art gewesen.

* Die eignen Worte Ammians XXVII. 3. deren ganzer
 Context zur Erläuterung des obigen beygedruckt zu
 werden verdient: ils s'enrichissent par les présens,
 que leur font les femmes, se promenant en voiture,
 se couvrent d'habillemens magnifiques, & se livrent
 à des festins si somptueux, que leur tables l'empor-
 tent sur des tables royales. Ils seroient pourtant
 bien plus heureux, si méprisant la capitale (Rome)
 où ils ne font qu'étaler leur vices, ils se conduisoient
 comme le font quelques Evêques de Province, que
 leur sobriété dans le boire & dans le manger, la sim-
 plicité de leur extérieur — font estimer & rendent
 recommandables aux yeux des vrais adorateurs de
 l'Être éternel.

Valentinian hat in der dritten Unterredung nach den Societätsrechten für billig und recht erkannt, daß ein Lehrer, wegen irriger Lehre angeklagt und überwiesen, seines Amtes entsetzt würde. Ist das nun nicht ganz dasselbe, wenn neuere Schriftsteller eben darauf aus gleichen Gründen gedrungen? Verlangen die unter uns etwas anderes, die dann die Entfagung des Amtes oder die Entsetzung von demselben fordern? es hart finden, wenn Gemeinen ihr Geld dem für Kontrebanden Unterricht bezahlen sollen, den sie um einländischen gedingt hatten? Warum beschwert

man sich also darüber, als wenn es eine überspannte Forderung wäre? O daß doch alle Regenten sich den Valentinian zum Muster nehmen wollten, der wenigstens darin das Recht lieb hatte, wenn er gleich in seinen übrigen Urtheilen sich als einen sehr schwachen Herrn gezeigt hat! —

— Nun, lieber Freund, ich habe dich ausreden lassen! Verstehst du aber auch, was du bittest? Merkst du nicht, daß der Imperator unter eben dem Datum, an welchem er die Absetzung bestätigte, die Bestallung zu einer andern bürgerlichen Bedienung unterschrieb? Wünsche das doch also ja nicht, so wenig du würdest gewünscht haben, daß etwa der sel. Alberti seines Predigtamts entlassen, Syndicus in Hamburg geworden wäre, nun da etwa noch lebte, und den Sonnabend spät, statt auf seine Predigt zu studiren, nach Wansbeck auf sein Landgut führe.

Bedenke

Bedenke doch auch, daß der Fall, wie er damals war und ist ist, gar nicht einerley ist; die christliche Gesellschaft jetzt nicht mehr eine mit andern im Gleichgewicht stehende, sondern herrschende Parthey ist, — nicht mehr die selbstgeduldete und duldende, sondern die befehlende und zwingende, — nicht mehr die am bürgerlichen Glück theilnehmende, sondern dasselbe austheilende, — und so auch jeder Zweig derselben, der in diesem und jenem Lande auf dem Boden der Christenheit mit Ausschließung andrer verpflanzt worden. Offenbar durfte damals Eutropius, der Heide, nicht einmal von seinem Sitz im Senat zu Rom aufstehen, wenn er ein Christ! wurde, und gegenseitig — nach beyderley Privatverhältnissen blieb er im Staat wer er war und was er war. — Nun aber ist kann der zu Rom weiter gar kein öffentliches Amt bekleiden, der nicht zu der daselbst geltenden christ-

lichen Gemeinde gehört, und eben so wenig der von jener Gemeinde zu Genf oder Hamburg.

Es ist also für den Herausgeber die ernsthafte Frage: „Kann die Absetzung vermeintlicher Irrelehrer den Obrigkeiten, oder ihnen selbst die freiwillige Aufgebung ihrer Aemter, noch igt nach den Societätsrechten zur Pflicht gemacht werden, da jede Christenparthey die ihrigen gegen die Befugnisse jeder Societät im Staat, am meisten einer christlichen, erweitert hat, und ausschließungsweise den ganzen Glückshandel in einem Lande an sich gebracht“? Bey dieser Voraussetzung ist dem Fragenden ganz so, als wenn das, was freylich an sich Rechtens wäre, die Societät in ihrer natürlichen Einschränkung gedacht, in der sich jede Gesellschaft halten soll, um dem bürgerlichen Glück anderer nicht hinderlich zu werden, aufhöre es zu seyn, so bald dieser Fall eintritt. Wenn, denkt er,

es jedem frey steht aus der Kirche zu gehen, so bald ihn eine Nothwendigkeit antritt, ohne daß ihm deshabb beym Ausgang der Hut weggenommen wird, und er durch sein ganzes Leben ohne Hut gehen muß: so ist's gut, und er ist verpflichtet, sich in diesem Drang wegzumachen. Wenn nun aber die Strafe des Hutverlusts für alle Zeiten darauf gesetzt ist, so wird er freylich in der Kirche bleiben, sich so gut zu helfen suchen, als er kann, und, wenn dies nicht auf die beste Art geschieht, die Vorsteher darüber- so lange nicht klagen können, bis sie eingesehen haben, daß es in der ersten Einrichtung ist versehen worden, sie selbst in ihrer Verfügung zu weit gegangen sind, und es besser sey in diesem Fall künftig jedem seinen Hut zu lassen.

So denkt der Anfrager, doch mit dem Gefühl, daß er irren kann; bittet also um Belehrung, wünschet und erwartet sie aber
auch

auch nur von denen, die das edle reine Bewußtseyn haben, Wahrheitsucher und Rechtsprecher ohne Ansehen der Person zu seyn.

Und nun großes noch langes Heil dem preussischen Monarchen Friedrich dem zweyten, der gleich dem Valentinian seine Regierung auch dadurch verherrlichtet, daß er niemand seiner Religion wegen beunruhigen läßt, und zwischen allen Religionspartheyen mit so viel stärkerem Arm das Gleichgewicht hält, um so viele Zentner schwerer es seit dem vierten Jahrhunderte geworden ist.

A n h a n g.

1844

Ich habe in den vorhergehenden Unterredungen gezeigt, wie Valentinian gegen alle Religionspartheyen, der Geschichte gemäs, die Majestätsrechte ausgeübt, ohne den Privatrecchten jeder und ihrer Gemeinen Eintrag zu thun. Um deßwillen lasse ich ihn S. 6. 33. 34. 37. 39. 41. 43. 51 folgende Sätze behaupten. Der Regent ist oberster Schutzherr jeder Gesellschaft im Staat und also auch jeder religiösen, so lange sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht störet. Daher ist er berechtiget, sie alle in strenge Aufsicht zu nehmen, sich zu versichern, daß sie dem Staate nicht nachtheilig sind, und, zu mehrerer Sicherheit, ihre Gottesdienste ihnen öffentlich halten zu lassen und alle geheime Zusammenkünfte ihnen zu verbieten. Die Rechtslehrer nennen dies bekanntlich das Territorialrecht, und haben daraus den Canon abgeleitet: cuius est regio, eius etiam religio. Das ist nun aber sehr zweydeutig gesagt,
und

und könnte sehr gemisbraucht werden. Sie erklären ihn zwar dahin, daß der Landesherr bestimmen könne, welche Religion im Lande gelten solle. Aber auch damit überlassen sie doch wieder alles seiner Willkühr. Genauer sollte man die Erklärung so fassen: Er könne bestimmen, welche der Einrichtung seines Landes nachtheilig sey. Ist nun also das nicht; sind ihre Meinungen und Einrichtungen unschädlich, hindern ihn nicht Grundverfassungen seines Reichs: so läßt er auch alle an den bürgerlichen Vortheilen und Freyheiten Theil nehmen; begünstigt keine vor der Andern, um den Mißbrauch, den sie davon machen könnte, zu verhüten, setzt keine der Andern in seinen Huldbezeugungen nach, um nicht Erbitterung und Eifersucht zu veranlassen, welche Neutereyen und Aufrühre nach sich ziehen könnten; und sucht selbst der nach Herkommen oder ausdrücklichen Befehlen gedrückten nach und nach Lust zu machen*. Veruneinigt sich eine Parthey mit der andern, eine Gemeine mit der andern oder mit ihren Lehrern,

* So ist es in unsern Zeiten mit der Testacte in England geschehen, die man schon lange nicht mehr nach ihrer vollen Strenge gegen die Catholiken und Presbyterianer ausgeübt hat; so wie die Befehle gegen die ersten schon seit 1768 in Irland sind aufgehoben worden.

vern, so läßt er ihnen vor den ordentlichen Gerichten das Recht sprechen; streiten die Lehrer unter sich, so weist er sie in die Schranken der Mäßigung zurück, so bald sie des Vermens zuviel machen und bitteres ärgerliches Gezänke daraus entsteht. So ist er aller Beschützer und höchster Gebieter; erhält alle, bey noch so verschiedenen Meinungen und Gottesdiensten, in bürgerlicher Eintracht zusammen. Was nun aber darüber hinausgeht, das — S. 18. 19. 25. 30. 31. ist ihm ein heiliges unverletzbares Eigenthum der Unterthanen. Ihnen und ihren Gewissen überläßt er also das freye Bekenntnis ihrer Religion und die eben so freye Ausübung derselben mit allen dazu gehörigen Veranstaltungen, ohne ihnen dabey den geringsten Zwang anzulegen. Denn er bescheidet sich, daß diese Freyheit das kostbarste Eigenthum des Menschen sey; daß der Gottheit nur eine freywillige Anbetung gefällig seyn könne; daß der Regent nur dazu da sey, die Handlungen der Unterthanen zu ordnen und zu lenken, nicht aber über ihre Meinungen zu gebieten; ihm es einerley seyn könne, nach welchen Bewegungsgründen sie ihre Pflichten als Glieder der allgemeinen Gesellschaft erfüllen, wenn es nur geschieht und er ohnedem ihre Gesinnungen,

gen, mit welchen eigentlich die Religion es zu thun hat, nicht beherrschen könne; daß er ferner die noch so ungleichartigen Religionsbekenner dulden müsse, wie der Höchste in seinem unermesslichen Reiche sie duldet, und, wie Er doch alle zu seinen Absichten mit der Welt braucht, so mehrere bey noch so verschiedenen Glaubensmeinungen nützliche Glieder des Staats seyn können; daß endlich aller Religionszwang mit der Religion und ganz besonders der Christlichen, einer Verfassung nicht von dieser Welt, keiner Staatsangelegenheit, streite, sie durch die Macht der Wahrheit allein die Herzen sich unterwerfen solle. Je mehr er also auch selbst religiös denkt, um so ernsthafter wird er zugleich von diesen Rechten der Religionspartheyen denken, um so bedächtiger sie behandeln, um so zärtlicher besorgt seyn, sie weder selbst zu kränken, noch durch Andere sie kränken zu lassen. Alles, was er noch thun kann und thun wird, ist, daß er mit seinem erhabnen Beyspiele Tugend und Rechtschaffenheit in Ansehen erhält und für Anstalten im Staate sorgt, durch welche allgemeine, auch nebenher die Religion aufklärende, Wahrheiten, immer mehr in Umlauf kommen. —

So also scheint mir Valentinian noch ist ein hohes Muster der Regenten, in Ansehung seines Verhaltens gegen die damaligen verschiedenen Religionsbekenner in der römischen Monarchie gewesen zu seyn. Und das sind die Grundsätze, von welchen ich glaube, daß, sie angenommen, selbst unser protestantisches Kirchenrecht noch nicht ganz das sey, was es seyn sollte und wenigstens zum größten Theil seyn könnte. So große Verdienste, nach dem berühmten helmstädtischen Conring und etwa Caspar Zieglern, Thomasius, Just Heinr. Böhmer und ihre Nachfolger, wie Pertsch, sich um dasselbe gemacht; so haben sie doch mehr die landesherrlichen Rechte in kirchlichen Angelegenheiten gegen die sogenannte Geistlichkeit und die noch zum Theil aus dem päpstlichen canonischen Rechte übriggebliebenen und durch einen Benedict Carpzov, Ahasver Sritsch gesicherten Anmaßungen dieser in Schutz genommen, als für die Rechte der Gemeinen gesorgt *. Jenes Verdienst wird auch für einen Protestanten immer geringer, da selbst römisch-catholische Gelehrte, wie der vortrefliche Prof.

* Mehrere Beweise hiervon enthalten fast alle hiehergehörige Thomasiusische Schriften.

Eybel * angefangen haben, die den Landesobrigkeiten von Bischöfen und Kirchenversammlungen entrissene Gewalt laut anzuerkennen. Uns bliebe also noch das übrig, auch den Gemeinen mehr das Wort zu reden, in dem, was ihre religiösen Einrichtungen anlangt; und so selbst den Beherrschern der Länder und Völker das ohnedem lästige Amt der Oberaufsicht über sie zu erleichtern. Wirklich hat das auch neuerlich Herr D. Zufeland in Jena mit allem philosophischen Scharfsinn eines Rechtsgelehrten gethan ** und zum Theil Herr Hofrath Schnaubert ***, bloß aus philosophischen Gründen aber Herr Prof. Trapp ****. Beyden hochachtungswürdigen Gelehrten, dem Ersten wie dem Letzten, ist gewis diese meine vorhergehende Schrift nicht zu Gesichte gekommen, da sie in Deutschland wenig bekannt worden. Um so ermunternder ist es mir gewesen, schon vor beynah

* In der Introduction in ius Ecclesiast. Catholicorum. Wien 1777.

** Ueber das Recht protestantischer Fürsten unabänderliche Vorschriften festzusetzen.

*** Ueber Kirche und Kirchengewalt in Ansehung des kirchlichen Religionsbegriffs.

**** Ueber die Gewalt protestantischer Regenten in Kirchensachen.

14 Jahren in ihrem Geiste gedacht zu haben. Da sich denn meine Einsichten in diesem Stück seitdem nicht verändert haben; so fühle ich einen innerlichen Beruf bey dieser Gelegenheit von dem gedachten Gemeinderecht in möglichster Kürze das zu sagen, was ich, nach allgemeinen Begriffen, doch mit Anwendung auf Länderverfassungen, Reichsgesetze und Symbolen, darüber denke. Das alles aber, wie sich versteht, als Einer unter Vielen, die alle gleiche Stimmen haben.

Die Rede ist also von den Rechten der Gemeinden in Kirchensachen: und das ist, von der Befugnis, die jede einzelne Gemeinde in der Christenheit und besonders unter den Protestanten haben sollte, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst einzurichten; ihre Lehrer zu wählen und zu bestellen; das, was sie gelehrt seyn will, diesen vorzuschreiben; wenn sie dagegen lehren, bey der Obrigkeit flagbar zu werden, und sie nach den Aussprüchen dieser zu entlassen oder zu behalten; ihre gottesdienstlichen Gebräuche festzusetzen und von Zeit zu Zeit jede ihr beliebige Abänderung und Verbesserung in denselben zu machen. Um dieses Recht auszuüben, hat eine Jede ihren Kirchenrath, ihr Presbyterium, Consistorium, wie

es bey den Reformirten gewöhnlich ist und so verschiedentlich genannt wird, dessen Glieder aber alle zwey, drey Jahre von neuen gewählt werden und wozu der Prediger nur als Rathgeber gezogen wird, ohne doch als Vorsitzender, Moderateur, und wie man sie sonst heißt, eine eigentliche oder gar entscheidende Stimme dabey zu haben. Jene Ältestenversammlung hält nun in jeder Gemeine über alles, was ihre Einrichtung mit sich bringt, sorgt für die Armen in derselben, thut, wenn es nöthig ist, Vorschläge zu Verbesserungen, ermahnet unordentliche Mitglieder, besucht Kranke und was dem ähnlich ist. Aber weder sie noch die ganze Gemeine hat eine zwingende, vielweniger strafende Gewalt, welche bürgerliche Nachtheile zur Folge haben könnte. Denkt sie christlich, so wird sie gegen Schwache oder Unartige, so lang als möglich, Nachsicht und Geduld beweisen und auch der Lehrer dazu rathen und helfen. Wer sich gar nicht nach ihrer Ordnung fügen will, den weist sie von sich, oder er selbst scheidet sich von ihr und hält sich zu einer andern Gemeine. Auch hat keine einzelne Gemeine Zug und Recht der Andern desselben Bekenntnisses etwas zu befehlen und sie auf irgend eine Weise in ihrer Freyheit einzuschränken.

Dies

Dies wäre denn meine Vorstellung von der Sache selbst. Ich nenn es kirchliches Recht, kirchliche Freyheit, nicht Macht, weil diese auch in Religionsangelegenheiten, nur der Obrigkeit, nach den vorhergehenden Bestimmungen und Einschränkungen zukömmt. Nur sey es mir erlaubt, von den Herrn Hofrath Schnaubert abzugehen, dem S. 64. d. angef. Abhandl. das *jus sacrorum*, *in sacra*, *circa sacra* gleichgeltende Ausdrücke sind; und möchte ich lieber den letzten von den Fürstenrechten die beyden andern von den Gemeinderechten gebraucht wissen. Doch vielleicht läuft das auch nur auf einen Wortstreit hinaus. Wichtiger ist mir das, daß in den Presbyterien der Prediger weder ordentlich Beysißer noch gar Vorsitzender sey; daß er nur eine rathgebende nicht einmal eine berathschlagende Stimme habe und so überhaupt als Diener der Gemeinde zu betrachten sey. Was jenes anlangt, so ist das Rathen ein Theil des Lehramts, aber nicht das Vorschreiben; der gutdenkendste Prediger, je mehr er es ist und je mehr er dafür geachtet wird, gewinnt leicht in solchen Versammlungen, ohne es zu wollen, ein Ansehen, wodurch das eigne freye Urtheil der Uebrigen gehindert wird; der Uebelgesinnte aber oder leidenschaftliche erschleicht es und mißbraucht es. Da-

her scheint es mir bedenklich zu seyn, wenn bey dem Generalconvent der Synoden Jülich, Cleve, Berg und Mark in Westphalen aus jeder 4 Prediger und nur 2 Aeltesten, oft auch selbst statt dieser Prediger erscheinen, worauf ich in der Folge wieder zurückkommen werde. Da ist doch in den Schottländischen Presbyterien die Anzahl der Prediger und Aeltesten wenigstens gleich, obschon auch da die ersten Vorsitzende sind. —

Allerdings sind nun aber auch Prediger recht eigentlich Diener der Gemeine, indem sie ihren Unterricht, als ihre wichtigste Anlegenheit, besorgen, von ihr gewählt und unterhalten werden. Nicht wenig befremdend ist es mir daher gewesen, in einer der neuesten Schriften * eines sächsischen Predigers Herrn Mangelsdorf ganz das Gegentheil davon behauptet zu lesen. Nachdem darin gezeigt worden, daß alles in dem protestantischen Lehrbegriff und Kirchenwesen, selbst die Ohrenbeichte nicht ausgenommen, bis auf einige Kleinigkeiten des Ausdrucks in Gesängen und Liturgien unverbesserlich sey; so wird auch das zur falschen Aufklärung gerechnet, daß Regenten nichts mehr

* Revision der vorhandnen wahren und blos scheinbaren Aufklärung 2e.

mehr seyn sollen als Diener der Unterthanen, Prediger nichts als Diener des Staats. Also was sonst? Was anders, als Diener Gottes? Ich gebe gern zu, daß die beyden getadelten Ausdrücke sehr unbequem sind; daß Könige und Fürsten, wie auch der Engländer Burke in seinen Briefen über die neue französische Constitution ganz richtig bemerkt, nicht ohne Mißverstand bloß für Diener des Volks angesehen werden können, in soweit sie zwar das Beste desselben zu besorgen haben, es aber gleichwohl ihnen Unterwürfigkeit schuldig ist, und sie nicht verabschieden kann, wie es will. Und so ist auch das — Diener des Staats — von Predigern gesagt, theils zweydeutig, indem es in dem bisherigen Sprachgebrauche, besonders denen beygelegt wird, welche die höchsten Bedienungen im Staate begleiten; theils unrichtig, so bald nicht alle vom Staate besoldet werden, welches nirgends der Fall ist, und, so bald, wie ich hier besonders annehme, jede christliche Gemeinde eine Privatgesellschaft im Staate ist, welche sich ihren eignen Lehrer wählt. Es ist damit, wie mit dem Worte Volkslehrer, welches auch vieldeutig ist und mißverstanden werden kann, und deswegen wohl von der Gerichtsbank der Grammatik vor den Richterstuhl

einer Facultät in höherer Instanz vor einiger Zeit hat können gezogen werden. — Nun aber, giebt es denn kein drittes zwischen Diener Gottes und Diener des Staats; nämlich eben das — Diener der Gemeinen — das gute alte Wort Kirchen- Diener, welches in allen Kirchenordnungen vorkommt? Hier wäre also schon Einmal keine neue Aufklärung? Und wo die falsche? Schon Luther sagte, in der Vermahnung an alle Christen in Liesland, was seyd ihr anders als Diener des Volks? und er that es in Beziehung auf die klaren apostolischen Aussprüche: Wir sind nicht Herren eures Glaubens, sondern eure Diener um Christus willen; wie sie denn auch selbst als seine unmittelbaren Boten sich nur Diener Christi nannten. — Daher scheint es mir auch immer ein subtiler Widerspruch zu seyn, wenn man von der einen Seite sagt, und das ganz richtig, der Prediger soll dem Volke seine Meinung nicht aufdringen; und doch von einer andern will, er solle gerade nur das und das lehren. Da macht man ihn ja nun wieder zum Despoten des Glaubens seiner Gemeinde, wenn sie etwa wissen möchte, was Er meint, was ihm Wahrheit ist; und er ihr etwas ganz anders ankündigt, das sie hören, das sie glauben soll. — Nun aber auch
welcher

welcher Prediger, der Freund und Fürsorger seiner
Gemeine ist, wird es für eine Entwürdigung hal-
ten, ihr Diener zu seyn? Welcher wahrhaft auf-
geklärte Prediger wird das Prädicat, Diener
Gottes, ausschließungsweise sich zueignen wol-
len, das in dem N. T. so offenbahr jedem recht-
schafnen Gottesverehrer beygelegt wird? Wollen
wir uns das herausnehmen, was wird heraus-
kommen? Leider das, was bey dieser Anmaßung
so oft die Folge gewesen: daß der Prediger sich in
großer Entfernung von seiner Gemeine hält, im
Umgang mit ihr einen heiligen Schein um sich
wirft, steif und gebietend unter ihr erscheint, nur
berufen zu seyn glaubt, auf der Canzel, im Beicht-
stuhle, am Krankenbette sein Amt zu verrichten
und da alles für baares Wort Gottes auszugeben;
dagegen sich schämt zu den Kleinen in der Schule,
oder bey einer Catechisation sich herabzulassen,
ihnen etwa auch eine nützliche Kenntniß fürs Le-
ben beyzubringen. Es wird daraus folgen, daß
er befugt ist seine Sache zur Sache Gottes zu
machen; daß jener Magdeburgische Prediger bey
Thomasius * nicht so unrecht hatte, der sich und
seite

* *Historia contentionis inter sacerdotium et imperium*
S. 535.

seine Collegen gar Wütherrn des göttlichen Worts nannte; oder daß der Hamburgische Pöbel ganz ordentlich verfuhr, der einmal einem vor einem Prediger ohne Verbeugung vorübergehenden Juden einen derben Schlag versetzte, mit dem Bedeuten: willst du den Diener Gottes nicht ehren? — O, der ehrliche Landmann der im Vertrauen auf Gott sein saures Tagewerk verrichtet und seine Lasten geduldig trägt; jeder rechtschafne Hausvater, Geschäftsmann, die ihren Hauswesen und Geschäften gewissenhaft vorstehen — sie und alle ihnen ähnliche mögen wohl in einem weit edlern Verstande Diener Gottes seyn, als die Unwürdigen unter uns, welche ihr Amt ganz mechanisch von Woche zu Woche verwalten. — Soviel hiervon und vielleicht zuviel, ob es gleich zur Sache zu gehören schien.

Ich frage nun: sollte nicht das alles zu dem Recht der Gemeinen gehören, was ich dazu gerechnet habe? Und ich denke, ohne Zweifel. Denn wenn es ihre Sache ist, Gott nach ihren Einsichten und Ueberzeugungen zu verehren, so bringt es die Natur derselben mit sich, daß sie auch Anstalten und Einrichtungen dazu machen, nachdem sie dieselben für die zweckmäßigsten halten. Zwar meinte schon Pufendorf und mit ihm Thomasius

sius

aus *, das Wahlrecht der Lehrer komme den Gemeinen nicht zu; man könne desfalls sich nicht auf das apostolische Jahrhundert berufen, indem die Obrigkeit sich damals der Sachen nicht angenommen habe. Es sey denn das; ungeachtet sich sagen ließe, die damalige Einrichtung könne doch so lange zum Muster dienen, als es die Umstände erlauben. Was ist nun aber für ein anderweitiger Grund, warum es nicht auch unter uns dabey bleiben könnte? Der, sagt Pufendorf, weil das Volk kein ursprüngliches Recht dazu hat, eben so wenig als es andere öffentliche Aemter und Bedienungen im Staate zu vergeben hat. Aber wie, kein ursprüngliches Recht? Soll dieses die natürliche Freyheit bedeuten, welche jede Gesellschaft hat, die dienlichsten Mittel zur Erreichung ihres Zwecks zu wählen: wer kann sie einer gottesdienstlichen absprechen? Oder soll es heißen, christliche Gemeinen hätten bey ihrem Entstehen sie nicht gehabt; so wird sich dies gleich anders zeigen. Hiernächst leugne ich, daß das Lehramt bey jeder einzelnen Gemeinde eine öffent-

* In dem 9. Kap. der Cautelen circa praecepta iuris eccl. und der Anm. zu Pufendorfs Betrachtung der geistl. Monarchie des Stuhls zu Roms. S. 52. ff.

öffentliche Bedienung im Staate sey. Es ist das
 um so weniger, je mehr man jede als für sich
 bestehend denkt; wovon in der Folge ein Mehr-
 rerer. Doch nein! sagt einer der angesehensten
 und gelehrtesten Theologen der vorigen Zeit, Cy-
 prian *, „ein Regent, welcher kein Mitglied der
 „Kirche ist, die er in seinem Lande duldet, hat
 „ihr, sie mag irr- oder rechtgläubig seyn, in ih-
 „ren kirchlichen Angelegenheiten von Rechtswegen
 „nichts vorzuschreiben, so lange sie und ihre Glie-
 „der sich wider die allgemeine Wohlfahrt nichts
 „lassen zu Schulden kommen, sondern alle und
 „jede bürgerliche Pflichten genau beobachten. —
 „Er bleibt nur berechtigt die Aufsicht zu tragen,
 „daß in derselben nichts wider den Staat vor-
 „gehe. Billige Regenten sind mit dieser General-
 „inspection zufrieden.“ Und dies denn so weit
 sehr richtig. Man höre aber weiter: „ist der Re-
 „gent ein Mitglied der Kirche, so nimmt er Theil
 „am ganzen Kirchenwesen; ja es liegt ihm ob
 „nach der Vorschrift des göttlichen Wortes vor die
 „äußerliche und innerliche Wohlfahrt des ganzen
 „Leibes zu sorgen, nicht allein weil ihm Gott die
 „Macht

* Belehrung vom Ursprung und Wachsthum des Pabst-
 thums. S. 295. ff.

„Macht und Mittel gegeben, seine Ehre vor an-
 „dern am bequemsten zu fördern und zu verherr-
 „lichen, sondern auch vornehmlich darum, weil
 „er im Credit steht, daß ihm die nöthige Weisheit
 „beywohne und demnach die Kirche, wo nicht in
 „allen Stücken ausdrücklich, doch überhaupt und
 „stillschweigend in seine ihr erspriesliche Admini-
 „stration eingewilliget. Er muß aber niemals
 „seines Gefallens — verfahren, sondern die Kir-
 „che zu Hülfe nehmen, wie die Protestanten pfe-
 „gen, die das Episcopalrecht durch ihre Consisto-
 „rien ausüben.“ Da haben wir also einmal wie-
 der die ecclesiam repraesentatiuam der Römisch-
 catholischen. Verträgt sich aber mit dieser der
 reine Protestantismus durchaus nicht; ist daraus
 das ganze Unheil der päpstlichen Hierarchie ent-
 standen; ist es gleichwohl schlechterdings unmdg-
 lich die Kirche, und jede einzelne, bey der obrig-
 keitlichen Verwaltung ihrer Verfassung auf eine
 andre Art zu Hülfe zu nehmen: so stürzt schon
 damit dieses ganze Wortgebäude über den Haufen.
 Wo ist aber auch die vorgegebne göttliche Vorschrift,
 wenn man nicht aus der gar nicht auf Christen
 anwendbaren Israelitischen Kirchenverfassung sie
 herbeziehen will? Soll die Ehre Gottes durch
 Macht und Gewalt ausgebreitet werden? Ist
 das

das die bequemste Art, wie der Regent sie verherrlichen kann, wenn man ihm zur Pflicht macht unveräußerlichen Rechten Eintrag zu thun? Soll das den Credit beydes seiner Weisheit und Gerechtigkeit erhöhen? Wo hat endlich das ganze Volk ihm diese Rechte ausdrücklich oder auch nur stillschweigend übertragen und beydes thun können, in Zeiten, in welchen es dieselben entweder nicht kannte, oder doch in voller Gährung von Unruhen und Streitigkeiten, gar keinen festen Gedanken darauf heften konnte? Des längst aufgegebenen Episcopatrechts nicht einmal zu gedenken.

Wie ganz anders erklärte sich Luther, wo ihn auch nur sein ofner Kopf und freyer heller Blick leiteten — „Dem Zuhörer kommt zu über die
 „Lehre zu urtheilen — ein jeder soll für sich selbst
 „seines Heils wahrnehmen. Dies haben wir vom
 „gemeinen Recht aller Christen gesagt. Das er-
 „fordert aber der Gemeinschaft Recht, daß Einer,
 „oder als Viele der Gemeine gefallen (Mehrere)
 „erwählet und aufgenommen werden, welche an-
 „statt und im Nahmen aller, so eben dasselbe
 „Recht haben, diese Aemter öffentlich verbrin-
 „gen. — — Eine ganze Gemeine soll Macht
 „haben einen Pfarherrn zu wählen und zu setzen
 „will

„ will die Obrigkeit solchen ihren erwählten und
 „ ernährten Pfarhern nicht leiden, so lasse man
 „ ihn fliehen in eine andre Stadt und fliehe mit
 „ ihm, wer da will. Bischöfe (auch er kannte
 „ also kein Episcopatrecht dieser Art), wenn sie
 „ gleich rechtschafne Leute wären, die rechtschafne
 „ Prediger setzen wollten, könnten und sollten sie
 „ dasselbe nicht thun, ohne der Gemeine Will-
 „ len. — — Ein Fürst, nachdem (in so weit) er
 „ regieret, ist er nicht ein Christ, sondern ein
 „ Fürst. Die Person ist wohl ein Christ, aber das
 „ Amt oder Fürstenthum geht sein Christenthum
 „ nicht an. Denn, nachdem er ein Christ ist,
 „ lehret ihn das, daß er Niemand soll Leid thun.
 „ Er muß sagen: Meinen Christenstand lasse ich
 „ gehen zwischen Gott und mir; das habe seinen
 „ Bescheid, wie ich gegen ihn leben soll. Aber
 „ über und neben dem habe ich in der Welt einen
 „ andern Stand oder Amt, daß ich ein Fürst bin.
 „ Die Person geht nicht gegen Gott, sondern
 „ zwischen mir und meinen Land und Leuten —
 „ Summa Fürsten und Herrn, so gern fromm
 „ gewesen wären, hielten ihren Stand und Amt
 „ für Nichts und für keinen Gottesdienst, wurden
 „ rechte Pfaffen und Mönche; (man wird sich
 „ hierbey des heiligen Ludewig erinnern, der

„wirklich seine Krone niederlegen und ein Mönch
 „werden wollte) wollten sie Gott dienen, so muß-
 „ten sie in die Kirche. Solches müssen wir be-
 „zeugen alle Herren, so dazumal gelebt haben.
 „Denn mein gnädigster Herr, Herzog Friederich,
 „seel. Gedächtnis, war so froh, daß ich zuerst
 „von weltlicher Obrigkeit schrieb, daß er solch
 „Büchlein ließ abschreiben, sonderlich einbinden
 „und sehr lieb hatte. — — Obrigkeit soll nicht
 „wehren, was jedermann lehren und glauben
 „will; es ist genug, daß sie wehre Aufruhr und
 „Unfried zu lehren (so reinlutherisch war also
 „Friedrich des II. Nachwort: ein Jeder kann
 „bey mir glauben, was er will, wenn er nur
 „ehrllich ist); — man sollte ja einen jeglichen glau-
 „ben lassen, was er wollte. Glaubte er unrecht,
 „so hat er genug Strafe von dem ewigen Feuer,
 „warum will man sie denn auch noch zeitlich mar-
 „tern. — — Eure Fürstl. Gnaden sollen nicht
 „wehren dem Amte des Wortes. Man lasse die
 „Geister auf einander plätzen und treffen. Wer-
 „den etliche verführt, wohl an so geht es nach
 „rechten Kriegslauf; wo ein Streit ist, da müssen
 „etliche fallen und verwundet werden. Wollen
 „sie (die Lehrer) aber mehr thun, denn mit Wor-
 „ten fechten, wollen auch schlagen mit der Faust,
 „da

„da sollen Eure Fürstl. Gn.^l zugreifen und straks
 „das Land verboten und gesagt: wir wollen gern
 „leiden, daß ihr mit dem Worte fechtet; aber die
 „Fauft haltet stille*. — Hier war also schon in
 so frühen Zeiten weit mehr denn Cyprian und
 selbst manche neuere Lehrer des Staatsrechts, die
 Zufeland, Pütter, Schnaubert, Steck und
 ihnen ähnliche ausgenommen. Bey dem Allen
 begreife ich selbst ganz wohl, daß wenn gleich dies,
 wie vieles in der Welt, seyn sollte, doch Umstände
 eintreten können, welche es verhindern. Die Fra-
 ge wäre also: ist dieses Recht der Gemeinen nicht
 ein bloßes Ideal, oder kann es wirklich in Aus-
 übung gebracht werden? und wie das besonders
 unter den Protestanten, nachdem die Sachen ein-
 mal sind, wie sie sind? Von beyden also nun be-
 sonders.

Man wird einmal sagen: Dies Gemeinder-
 recht, in solchem Umfange, ließe sich wohl denken,
 von einem philosophischen Seher, oder Träumer,
 wenn man so will, behaupten, aber unmöglich

§ 2

könne

* S. Luthers Unterricht — eine Christomathie. S. 4.
 6, 10. 24. 246. 247. 297.

könne es zum Bestand kommen. — Gleich als ob es nicht zum Theil in allen reformirten, Schottischen, Deutschen, Holländischen Gemeinen schon bestünde — in allen, wie in England, um welche die Regierung, als bloß geduldete oder doch weniger begünstigte, sich nicht weiter bekümmert. In London entsteht eine Gemeinde der Augsburgischen Confession, sie meldet sich bey dem Bischoff und erhält die Freyheit sich zu versammeln; sie veruneinigt sich, die Glieder trennen sich und es entsteht eine zweyte, nimmt ihren bisherigen Lehrer mit sich, oder wählt sich einen andern. Doch wir wollen hören, warum nicht?

Die Lehre, welche sie ihrem Prediger vorschreibt, kann an sich kein Hinderniß seyn. Denn oft wird sie nicht einmal ihm darüber eine Vorschrift ertheilen wollen, sondern zufrieden seyn, wenn er ihr seine religiösen Gesinnungen und Ueberzeugungen vorträgt, wie die Collegianten unter den Mennoniten thun; welches zugleich ein Beweis ist, daß das nicht so allgemein gelte, was ein neuerer Schriftsteller, ich weiß nicht gleich welcher, behauptet: das Volk verlange nach Symbolen. — Ueberhaupt bin ich gewis, daß Gemeinen, wenn sie einmal ein Zutrauen zu ihrem Prediger haben, von ihm nicht sowohl wissen wollen,

was

was symbolische Lehren ihrer Kirche sind, als was er nach der Schrift für Christenthum hält. — Aber nun, vorgeschrieben die Lehre oder nicht, so geschieht, nach meiner Vorstellung, alles öffentlich und kann es da der Wissenschaft der Obrigkeit unmöglich entgehen, wenn in Einer oder der Andern schädliche Meinungen aufkommen. So müßte denn die jeder Gemeinde freygestellte Wahl ihrer Lehrer und ihrer ganzen gottesdienstlichen Verfassung, sie der Ausübung dieses Rechts unfähig machen, weil abzusehen wäre, daß mancherley Gezänke dabey vorkämen, manche Cabale werde gespielt werden und Unwürdige in Menge sich einschleichen würden. So lasse man sie denn zanken und sich untereinander aufwiegeln; nur trete die Regierung, wenn das zu weit geht, ins Mittel mit der Drohung: vergleicht euch binnen der und der Zeit, oder man wird euch einen Lehrer setzen. Was aber die Unwürdigen anlangt, die sich eindringen würden: Können denn unsere Consistorien, bey den besten Willen, dem vorbeugen; werden von ihnen nur immer die Würdigsten gewählt; sind sie untrüglich, handeln sie immer ganz frey, unterliegen sie nicht zuweilen selbst dem menschlichen Mitleidsgefühl, wo es freylich nicht vorwalten sollte? Zu geschweigen, daß auch diese Wahl doch immer unter der

Leitung des Presbyteriums geschehen würde; daß
 dieses um Zeugnisse der Aufführung und der Ge-
 schicklichkeit der zu Wählenden sich bekümmern
 würde; wenn eine benachbarte Gemeine einen
 Mann von anerkannten Werth zum Lehrer hätte,
 in der andern Racheiferung entstehen würde;
 oder auch jede aus sich selbst sich Lehrer erziehen
 könnte, welche denn einige Zeit, wie die Franzö-
 sisch- und Schottländisch-reformirten Propofans,
 Expectanten, unter ihren Augen vollends durch
 allerley Uebungen zum Predigtamt vorbereitet
 würden. Und wägen wir gegen das gedachte
 Uebel das danebenliegende Gute ab, so wird ge-
 wis dieses den Ausschlag geben. Ein von der
 Gemeine selbst gewählter Prediger ist ihr schon
 werther, und sie wird es ihm seyn, wenn er nur
 einigermaßen wohldenkt; das Band der Liebe, des
 Friedens, des Zutrauens, billiger Nachsicht und
 Schonung wird zwischen beyden leichter und fester
 geknüpft; der Prediger wird also auch schon eher
 Nutzen stiften und mehr Gutes bey ihr ausrichten.
 So bedenklich es daher seyn mag, daß die fran-
 zösische Nationalversammlung, die Geislichkeit
 nicht auf Naturalien gesetzt und überhaupt die Be-
 foldung vom Staat ihr zu wirthschaftlich zuge-
 messen hat, ungeachtet nach den gleich anzuführenden

den Rapport zugleich festgesetzt worden, daß sie alle 20 Jahre bey zunehmenden Preisen erhöht werden soll; so sehr man also jenes tadeln könnte, so ist es doch sehr zu billigen, daß sie dem Volke die Wahl der Bischöffe und Lehrer wiederzugeben hat. Zwar haben die Deputirten des Clergé bey derselben diesem Decret eine weitläufige Schrift* entgegengesetzt. Alles läuft aber in derselben auf die willkürlich angenommenen Sätze hinaus: die Geistlichkeit habe in den ersten Jahrhunderten den Haupteinfluß in die Wahlen der Lehrer, dabey den Vorsiß gehabt und besonders die Bischöffe; das Volk dagegen habe nur ein Zeugniß von dem zu Erwählenden abgelegt und seine Stimme durch die Geistlichkeit gegeben. Das ist nun ganz das Alte, welches auch gerügt worden in dem Rapport au nom du Comité ecclesiastique par Mr. Martineau sur la constitution du Clergé; in welchem gezeigt wird: da die Diener der Religion um des Volks willen da wären und der Nutzen, den sie stiften sollten, so sehr auf dem Zutrauen der Gemeinen beruhe, so gebühre ihre Wahl vorzüglich dem Volke und dies auch nach der Praxis der ersten

* Exposition des principes sur la constitution de Clergé, par les Eveques deputés a l'Assemblée Nationale.

Kirche. Für uns Protestanten ist es ohnedem entschieden, daß die Versammlungen der Presbyters oder Aeltesten, welche die Apostel in den gepflanzten Gemeinen einführten, aus Gemeingliedern von gesetzten Jahren, guten Verstande, und untadelhaften Character bestanden. Und wår auch das nicht, so ist doch unleugbar, daß sie wichtige Angelegenheiten vor die ganze Gemeinde brachten. Wenn Apostlg. 15, 23. es in dem gegebenen Bescheide heißt: Wir die Apostel und Aeltesten und Brüder, wünschen Heil den Brüdern u. s. w. wenn springt es nicht in die Augen, daß die Brüder, nemlich die Gemeinde, den Aeltesten und selbst Aposteln an die Seite gesetzt werden; daß auch sie zu der Entscheidung einer kirchlichen Policy-Frage, welche sovieler Unruhe veranlaßt hatte, gezogen worden, und der gemeinsame Beschluß nicht nur den Aeltesten mitgetheilt wurde, um nach Belieben ihn den Gemeinen mitzutheilen, sondern an diese selbst mit gerichtet war v. 30. Da sie gen Antiochianer kamen, versammelten sie die Menge. Aber noch könnte man nun gegen die der Gemeinde überlassene Vorschrift der Lehrform einwenden, was da herauskommen werde, wenn sie selbst nicht weiß, was ihr zum Wissen nöthig ist. Dafür würde also das Presbyterium sorgen. Und wenn denn auch

auch das, wie es unter Landgemeinen häufig der Fall seyn würde, nur aus Leuten von gemeinen aber doch gesunden Verstande bestünde, so würden sie etwa bey einer von der Augsp. Confession sagen: Herr, lehr er uns das, was uns als evangelischen Christen zu unsrer Seligkeit zu wissen nöthig ist — und würde das nicht genug seyn? Ueberhaupt verstehe ich unter dieser Vorschrift eine kurze schriftliche Instruction, nach welcher der Prediger sich im Allgemeinen bey seinem Unterricht zu verhalten hat. Ost kann auch die Stelle derselben eine eigne von der Gemeinde angenommene Erklärung des Predigers vertreten, wozu er sich in seinem Amte, auch in Ansehung der Lehre, verbindlich mache.

Wenn ich ferner den Gemeinen irgend einer Religion keine zwingende oder gar strafende Gewalt in Ansehung ihrer Mitglieder einräume; so verstehe ich das nur von Strafen, welche den bürgerlichen Wohlstand dieser nachtheilig seyn könnten, weil dergleichen auch nur die Obrigkeit, als Obrigkeit, verfügen kann. Man sage mir also nicht dagegen: wie wird die Gemeinde ohne alle Zucht bestehen? wie wird die Anzahl der Ordnung- und Ruhestörer sich unter ihr mehren? Denn diese Zucht lasse ich ihr. Es bleibt ihr frey ein laster-

haftes Glied z. E. von der gemeinschaftlichen Abendmalhaltung zurückzuweisen, es im Fall der Nichtbesserung von sich zu thun, und diesem selbst sich zu einer andern Gemeine zu wenden; so wie dem Lehrer, mit dessen Meinungen sie nicht zufrieden ist, nach vorhergegangner obrigkeitlichen Untersuchung ihrer Beschwerde, den Abschied zu geben. Nur muß weder jene Zurückweisung mit entehrenden Feyerlichkeiten und einem verdammen- den Formular vor den ganzen Presbyterium geschehen, wie es fast immer der Fall ist; noch diese Verabschiedung, wie in den Schottländischen Gemeinen, bloß dem Presbyterium, sogar ohne Zuziehung wenigstens der Hausväter der Gemeinen, überlassen seyn. Was schadet dann das Beyden in ihrem weitem Fortkommen, so lange nicht die Landesobrigkeit selbst verabschiedet, deren Ansehen allein kirchliche Ahndungen zu bürgerlichen Strafen, in Ansehung der Folgen, zugleich macht. So geht der Mennonit der feinern, d. i. strengern Parthen zur cräßern oder weniger strengen über, ohne daß er im Zeitlichen das Geringste dabey verliert. Doch wird nicht die gegen einen Abtrünnigen oder Ausgestoffenen aufgebrachte Gemeine sein Glück durch geheime Verunglimpfungen untergraben? Das könnte freylich geschehen. Aber theils ist
 doch

doch auch das ein geringeres Uebel, als wenn die Obrigkeit straft und nun keiner es recht wagt sich des Gestraften anzunehmen; theils wird die Gemeine, welcher er beygetreten ist, ihn dafür schadloß halten; theils kann er auf den Schutz der Obrigkeit rechnen, wenn die verlassene Gemeine ihre Verfolgung zu weit treibt. — Was aber den Prediger betrifft, so wird er vielleicht einer andern Gemeine willkommen seyn, oder der Staat nimmt sich nach S. 47. 48. seiner auf andre Art an. Ganz so hat neuerlich der glorreichregierende Kaiser Leopold II. den Professor Koiko, Verfasser einer sehr schätzbaren Kirchengeschichte, da der Erzbischoff in Prag seine verneinte Irrgläubigkeit anklagte, zwar von der Universität weggenommen, aber ihn sogleich zum Geheimen-Gubernialrath und Referenten in geistlichen Angelegenheiten ernannt.

Hat nun aber keine Particulärgemeine ein Zwangsrecht in Ansehung ihrer eignen Glieder, so hat sie es noch weniger gegen andre Gemeinen ihrer Religionsparthey. Eine jede besteht für sich. Sie mag mit den übrigen nach Zeiten und Umständen, sich zu einem Zweck vereinigen; es muß nur für keine ein Gesetz, eine genaubindende Vorschrift seyn, daß sie es thue und etwa gar die Sanction der Regierung dazu kommen. Sie mögen also
auch

auch (wie es unter den Reformirten in Holland, Schottland, u. a. D. gewöhnlich ist und auch ehemals in Frankreich war) unter sich provinzielle und nationale Synoden halten; nur muß keine Gemeinde gezwungen seyn, weder Abgeordnete dazu zu senden, noch den Beschlüssen derselben sich zu unterwerfen. Es muß jedesmal, wie in den vereinigten Niederlanden, Einer vom Staat bevollmächtigt werden, dabey gegenwärtig zu seyn, um sowohl die Freyheit jeder einzelnen Gemeinde, als die Rechte des Souverains zu sichern. Geschieht freylich das nicht, so geht es, wie im vorigen Jahre bey der schon berührten Generalsynode in Westphalen, wovon man nur die Berichtigungen im Intelligenzblatt der N. Lit. Zeitung No. 32. vom 9. März dieses Jahres lesen darf, um es zu fühlen, welches Unheil daraus entsteht, wenn solche Synoden ein Zwangsrecht ausüben. Ich bin gewis kein Anhänger von Schwärmern oder Pietisten, wie diese besonders in unserm Zeitalter so ganz gegen die Franke und Spener abstechen, und gerade umgekehrt an die Stelle der ehemaligen Calove getreten sind. Möchten aber immerhin die Elberfeldischen Prediger das seyn, so würde ich ihre Protestation gegen die allgemeyn einzuführende Liturgie nicht unrecht finden,

finden, so lange nur sie daran nicht hätten gebunden seyn wollen. Daß aber sie die übrigen Gemeinen verpflichten wollten, nach ihrer Weigerung sich zu richten; daß die ganze Synode ihren Beschluß beytreten sollte, weil ihre Deputirten die Mehrheit ausmachten: welcher ruhige Beobachter könnte das billigen? Und brachte es die Grundverfassung so mit sich, so ist diese fehlerhaft. Auf dergleichen Ausübungen einer nicht bloß kirchlichen Zucht, sondern Gewalt, stößt man häufig in des Larroque unten genannter Schrift * in welcher auch von einem Tribunal de l'Eglise geredet wird und schon diese bloße Benennung auffällt.

Da sehe ich nun aber noch dem wichtigsten Einwurf entgegen, nemlich diesem, daß man sagen wird: wenn du das Band zwischen einzelnen Gemeinen so locker knüpfst, daß ihre Vereinigung wie an einem seidnen Faden hängt; wo bleibt da die Einheit der Kirche? wo die Einheit des Glaubens? Es wird also darauf ankommen, hier noch die Begriffe, von Kirche, ihrer Einheit, und zwar im Glauben, auseinanderzusetzen. Ich bitte aber meine Leser damit durchaus Hrn. D. Zuseh

* Conformité de la discipline ecclesiastique des Protestans de France avec celle des Anciens Chrétiens.

Zufeland zu vergleichen, mit welchem ich in der Hauptsache ganz übereinstimme, und Hrn. Hofrath Schnaubert, von welchem ich nur in einigen Bestimmungen und Anwendungen abgehe. Auch findet sich manches hiehergehörige einzelne Gute in den vertrauten Briefen über die wichtigsten Grundsätze des protestantischen Rechts, herausgegeben von Hrn. Carl von Moser, zweyte Auflage 1761. —

Kirche also, ecclesia, was ist sie? Nämlich überhaupt, jede besonders öffentliche Versammlung Mehrerer zu einem gewissen Zweck; und nun angewandt auf Gottesdienste, eine Gesellschaft, welche sich zu Einer Anbetung Gottes nach gewissen Regeln vereinigt. Und so denn ist jede christliche Gemeinde, groß oder klein, eine Kirche. Offenbar ist das der Neutestamentische Sprachgebrauch, nach welchem so gar jede Hausgemeinde, Col. 4, 15. eine Kirche genannt wird. Nun entstanden hin und wieder solche einzelne Kirchen, die aber nichts weiter miteinander gemein hatten, als daß jede eine Kirche Gottes oder Christi oder sein Leib hieß, jede, Eph. 4, 4-6. Einen Gott und Vater Aller anbetete, Einen Herrn, als ihr unsichtbares Haupt, verehrte, Einen Glauben, d. i. Eine geistige Religion im Gegensatz der jüdischen,

discher, ohne Opfer und die Menge äußerlicher Gebräuche, und einerley Hofnung des zukünftigen bekante, durch Eine Taufe mit Wasser, die Neubekehrten unter sich aufnahm, jede in Ansehung ihrer Gebräuche die Vorschrift zu befolgen hatte, 1 Cor. 14, 40. Röm. 14, 19. lasset alles ehrbar und ordentlich unter euch zugehen — alles geschehen zur Besserung — und nun alle unter sich und gegeneinander zu einerley friedlichen Gesinnungen verpflichtet waren. Da war also wohl eine gewisse Einheit dieser Kirchen untereinander, aber auf keine Weise Einheit der Kirche, wie sie nachher gedacht worden, als eines Aggregats von vielen tausend einzelnen Gemeinen in der ganzen weiten Christenheit. Es war Einheit in den gedachten Grundsätzen, aber ohne alle genauere Bestimmungen, ohne allen Zwang von einerley Ceremonien. Jene blieben jeder frey, wie diese. Daher die Gemeinde zu Jerusalem noch die Beschneidung neben der Taufe bis spät ins zweyte Jahrhundert beobachtete, und Paulus nur die Antiochenische aus dem Heydenthum daran nicht wollte gebunden wissen.

Aber nun was geschah? Diese einzelnen christlichen Kirchen vervielfältigten sich; die ersten Apostolischen Schüler und Lehrer der Gemeinen starben
mit

mit den Festesten derselben aus. Ihre Nachfolger maekten nach und nach sich mehr Gewalt an, sie wurden Herren, verbanden sich anfangs in Provinzen, allmählich in ganzen Nationen, setzten, als Repräsentanten der Gemeinen, nach Mehrheit der Stimmen, Lehrformen, Gebräuche für alle Christengemeinen fest, bis man endlich, um dem Einförmigkeitsgebäude noch mehr Haltung zu geben, den Stuhl des Petrus zu Rom zum Mittelpunkt der Einigkeit machte. So kam nach und nach in das Apostolische Glaubensbekenntnis, wie den Gelehrten zulänglich bekannt ist, nachdem es Anfangs bloß hieß: ich glaube eine heilige Kirche (*credo sanctam ecclesiam*), erst der Zusatz *una*, Eine, eine einige oder einzige (wie es verschiedentlich übersezt worden) und dann späterhin, um von Rom aus die ganze Christenheit in das schwere Joch noch härter einzuzwängen, der zweyte *catholica* — also eine einige, heilige, allgemeine Kirche — Ein ungeheurer Begriff! Aber damit war nun auch die Einheit der Kirche fertig, nemlich, die Uebereinstimmung aller über dem Erdboden ausgebreiteten einzelnen christlichen Gemeinen und jedes Glieds derselben in Dogmen und Gebräuchen, wie beydes Kirchenversammlungen oder Päbste nicht nur nach Haupt- und Neben-

einz

eintheilungen bestimmt, sondern auch vervielfältiget hatten. Weil denn nun, in gerader Folge, es durchaus unmöglich ist, daß unter Millionen Menschen Alle über denselben dogmatischen Gegenstand gleich denken können, so verbot man den Layen alles eigne Denken; es ward der Canon festgesetzt: ein Jeder muß glauben, was die Kirche glaubt. Ihn aber um so mehr zu stützen, ward nun auch immer dreister die Untrüglichkeit des sichtbaren Oberhauptes vertheidigt. Auch war weiter nicht jede einzelne Gemeinde der Leib Christi und jeder Christ in derselben ein Glied davon, sondern die Eine catholische, allgemeine, Kirche der Leib, die Particulargemeinen die Glieder.

Doch der menschliche Verstand läßt sich in die Länge das Denken und Selbsturtheilen nicht nehmen. Es kam also nach vielen vorhergegangenen vergeblichen Versuchen Luther mit seinen Gehülfen. Er verwarf männlich den Wahn der Römisch-catholischen, als wenn nur die Geistlichkeit die Kirche vorstellte und die Layen für nichts zu rechnen wären; nannte es in diesem Verstande, ein ungeschicktes Wort, wofür man Christlich Volk hätte sagen sollen, und meinte, wenn dies gleich Anfangs in dem Kinderglauben (dem apostolischen Symbolum, welches nemlich schon vor der Refor-

G

mation

mation in den Lehrbüchern für die Jugend stand) geschehen wäre, so wäre aller Jammer zu vermeiden gewesen, der aus dem undeutlichen, Kirche, entstanden sey *. Indem er nun so weit seine Vorstellung von der Kirche berichtigt hatte, so blieb er doch, was den Begriff der Einheit derselben anlangte, mit seinem Forschen kaum auf der Helfte des Weges stehen; wollte zwar nicht die Einförmigkeit in Ceremonien und Gebräuchen dazu gerechnet wissen **, hielt aber doch noch fest an der Einheit in Dogmen, mit allen ihren Bestimmungen. Er unterschied zwar unter Eintracht der Liebe und Eintracht des Glaubens, doch nur, um jene zur Stütze dieser zu machen ***. Da nun die letztere durchaus nicht erhalten werden kann, ohne daß einer sey, der als Oberhaupt sie mit zureichendem Ansehen behauptete; Luther gleichwohl der Obrigkeit keinen Einfluß in die religiösen Meinungen der Unterthanen verstatten wollte: so möchte ich wohl wissen, wozu er desfalls würde gerathen haben, wenn er den Religionsfrieden erlebt

* S. 163. der angef. Christomathie.

** S. 194. es ist nicht die Meinung, daß ganz Deutschland so eben müßte unsre Witenbergische Ordnung haben.

*** S. 27. 187. 231.

lebt oder gar den Westphälischen hätte erleben können. Ich denke, er würde von dem ausgedehnten Begriff einer Glaubenseinheit in allen Puncten desselben Bekenntnisses sich nach seiner freyen Denkungsart vollends losgemacht haben. Genug, der Erfolg hat gelehrt, daß man, diesen aus der römischen Kirche einmal beybehalten, in jedem Lande der sogedachten Wenen allgemeiner protestantischen Kirche auch Ein Haupt vorge-
setzt hat, den Regenten, als Bischoff, und allen in Deutschland insgemein das Corpus Evangelicum, als einen obersten Bischoff. Denn indem dieses die Rechte und Freyheiten der evangelischen Kirche im deutschen Reiche schützen soll, so scheint es freylich auch befugt zu seyn, auf die Aufrechthaltung der protestantischen Lehrform zugleich zu sehen. Daraus entsteht nun aber wieder die Unbequemlichkeit, daß mächtige evangelische Fürsten diese Oberaufsicht oft in ihren Landen nicht werden anerkennen wollen.

Doch ich bleibe bey der Hauptsache. Ist jede einzelne christliche Gemeinde für sich eine Kirche; braucht es unter ihnen allen keiner Einförmigkeit in gottesdienstlichen Gebräuchen; kann die in Dogmen, der besondern Erklärung und genauern Bestimmung eines Jeden, nicht erzwungen werden,

es sey denn durch ein sichtbares, den Kirchenglauben gebietendes Haupt, und auch durch dieses nur dem Schein nach und auf kurze Dauer; und müssen sie doch durch Etwas zusammenhängen; worinnen müssen sie eins seyn?

Nun einmal freylich in Einem Glauben, wodurch sie sich von allen unchristlichen Parthyen unterscheiden; also in den wenigen simplen Grundwahrheiten, wie ich sie vorher S. 94 aus dem Briefe an die Epheser ausgezeichnet habe. Die nähere Entwicklung einer jeden, behält sich jede nach christlicher Freyheit und ihrer jedesmaligen Einsicht in die Schrift vor. So sagte schon der fromme Gerson: die Einigkeit der christlichen Kirche bestehet völlig darinn, daß Christus ihr einiges Haupt ist *. So bestimmt der 7. Artikel der Augsp. Confession diese Einheit vergl. die Apologie im 4. Art. bes. S. 300. 304. 305. der Baumgartenschens Ausgabe des Concordienbuchs. Und daher urtheilen diejenigen ganz richtig, welche behaupten, das apostolische Symbolum sey zureichend zur dogmatischen Einheit der Christen unter sich. Man hat zwar neuerlich dagegen gesagt: es
sey

* Im 2. Theile seiner Werke, nach der Ausgabe des du Pin. S. 112.

sey zu mager für unsre Zeiten, weil nachher streitig gewordne Punkte darinn nicht berührt und dadurch entschieden worden wären. Wenn man denn aber sovieler symbolische Schriften haben wollte, als Streitigkeiten unter den Theologen im Gange gewesen sind, welsch eine Bibliothek würde das werden! Meint man aber Streitigkeiten über Grundwahrheiten, nun so sind eben die Zwiste und die noch heftigern Uneinigkeiten, die auch unter guten Menschen darüber entstanden sind, ein innerer Beweis, daß Menschen darüber denken, Untersuchungen anstellen, sich ihre Meinungen mittheilen mögen, so viel sie wollen, nicht aber darüber streiten müssen, sondern jeder dem Andern sein freyes Urtheil lassen sollte. Hat nicht auch die Erfahrung bewiesen, wie weit das führt, wenn einmal weitläufige Lehrnormen für nöthig erachtet werden? Dazu ward unter uns Protestanten erst die Augspurgische Confession nebst der Apologie und den Schmalcaldischen Artikeln für die evangelischen eines Theils bestimmt; es entstanden die cryptocalvinisten Zänkereyen, und mit ihnen eine neue erweiterte Norm, die Concordienformel; es folgten einige Zeit nachher die Calixtinischen und da bot denn Calov seinen Consensum repetitum, ein neues dickes Buch, dem Chursächsischen Hofe

zu einer Verpflichtungsformel für alle Lehrer neben der eben gedachten an, welcher denn aber endlich auch dieses Normwesens müde geworden war*.

Komme nun zweytens zu dieser, in solche Grenzen eingeschlossenen, Glaubenseinigheit, die Uebereinstimmung in guten, rechtschaffenen Gesinnungen: sollte da nicht unter mehreren einzelnen Gemeinen und noch so vielen zureichende Verbindung zu Einem Hauptzweck seyn? auch dem Staate daran genügen können, wenn eigentlich durch diese gleichen Gesinnungen der Liebe, der Vertragsamkeit, Nachsicht und Schonung bürgerliche Eintracht genähert und gepfleget wird? Oder kann dies die Frage seyn, da der ganze Religionsfriede auf dem Grundsatz beruht, daß zwischen verschiedenen Religionspartheyen äußerliche Ruhe und Eintracht seyn könne; da in demselben gemeine Ruhe und Sicherheit und die öffentliche Eintracht von der Union in Lehrsätzen ausdrücklich unterschieden und nur jene vor der Hand festgesetzt, eins wie das andre aber in dem Westphälischen Friedensinstrument wiederholt wird? Billig sollten daher auch Regenten und Obrigkeiten

es

* Walchs Religionsstreitigkeiten der evangelischen Kirche. 1. Band. S. 170.

es dem Theil der Theologen mehr danken, welcher der bloßen Formularreligion entgegenarbeitet, mehr den Geist derselben zu heben sucht, der lauter und stärker zum Frieden und zum gesellschaftlichen guten Vernehmen im Gewissen spricht, als es alle Reichsgesetze nicht thun können, von welchen das Volk nicht Einmal etwas weiß. Was auch sonst hat seit dem Jahr 40 unsers Jahrhunderts in den Brandenburgischen Landen die evangelischen Theologen und Prediger beyder Theile einander näher gebracht, ihren Umgang öfner, selbst ihre häuslichen Verbindungen inniger gemacht und dadurch zu gleichem Sinn auf ihre Gemeinen gewirkt, als daß sie selbst die Zank- und Streittheologie ihrer Kirchen aufgegeben haben?

Noch hängt mit diesem Einwurf von den Einheitswidrigen Zustand vieler für sich bestehenden einzelnen Gemeinen gewissermaßen das zusammen, daß man sagen könnte: er ist zu demokratisch und um deswillen eher republicanischen als monarchischen Staaten angemessen. Man weiß, wie Montesquieu, aus einem ähnlichen Grunde, die römischcatholische Religion für die einer Monarchie zuträglichste hielt, weil ihre Befenner durch sie selbst mehr zur Dependenz gewöhnt wären. Das hat nun allerdings Schein. Es könnte auch die

Kirchenverfassung Englands zum Beyspiele dienen, nach welcher durch die Testacte beyde, Catholiken und Presbyterianer, sind eingeschränkt worden; jene, weil sie damals für eine absolute Monarchie waren, diese, weil sie zu republicanisch dachten. So wär' es denn aber doch höchsttraurig, wenn ein souverainer Länderbeherrscher, einen Andern die Gewissen der Unterthanen und sein eignes eben so allgewaltig Beherrschenden neben sich nöthig hätte, um sein Volk in Ordnung zu erhalten! — ein seltsames Gemische, ein Monarch, der, um so freyer und sichrer zu regieren, in beständiger drückendster Abhängigkeit von dem römischen Bischoffe und allen seinen Gewaltigen, Bischöffen, Reichtvätern, Priestern, Mönchen leben oder den Bann fürchten müßte, wie es Heinrich dem Dritten gieng. Das Beste ist, daß nicht alles, was ein scharfsinniger Denker in der Theorie wahrzunehmen glaubt, in der wirklichen Welt erfolgt. Es haben daher schon Andere jene Behauptung des großen Mannes aus Factis widerlegen wollen und auf Schweden und Dänemärk verwiesen. Dagegen ließe sich freylich noch sagen, in diesen Reichen sey die Parthen Augsburgischer Confessionsverwandten der ältern Linie (nach deutscher Reichsverfassung) die herrschende, welche in ihrer kirchlichen

lichen Einrichtung allenthalben, wenn gleich nicht immer dem Rahmen nach, die Episcopalforn beybehalten und darinn den Römischcatholischen näher komme; Montesquieu aber habe die sogenannten Huguenotten im Auge gehabt, deren kirchliche Regierung der demokratischen oder wenigstens aristocratischen im Staate mehr ähnliche. Auch möchte ich mich nicht auf die größten Familien der Condé, der Sully, Coligny, Clermont berufen, deren treue Anhänglichkeit an Heinrich den IV. bekannt sey; weil von Freunden der Königl. Würde nicht Eines und des andern Königs die Rede ist. — Aber giebt es nicht catholische Cantons in der Schweiz, die sehr wohl bestehen und mit den übrigen, reformirten, zu Einem Freystaate vereinigt sind? Was haben die in den Preussischen Ländern aufgenommenen frantzösischen Refugiés der Monarchie geschadet? Und gewis je mehr Freyheit der Landesherr seinen Unterthanen in Ansehung ihrer religiösen Ueberszeugungen läßt, um so treuer werden sie ihm aus Dankbarkeit anhängen, um so größer wird ihr eignes Interesse seyn, es zu thun.

So sollte aber, wenigstens in einem monarchischen Staate, eine einzige Religion die Landesreligion seyn! wo Ein König und Ein Gesetz ist, auch nur Ein Glaube seyn müssen? Auch das würde

einigen Grund haben, wenn die verschiedenen, gleichgeschickten, Religionsbekenner, Meinungen hegten, welche den Pflichten der Unterthanen gegen den Landesherrn zuwider wären, sie von der ihm beeidigten Treue lössprächen oder überhaupt zu einer verderblichen Sittenlehre führten. Sobald sie denn aber in den moralischen Grundsätzen der Treue gegen die Obrigkeit und aller gesellschaftlichen Tugenden zusammenstimmen, welchen Nachtheil kann es dann weiter der Monarchie bringen, wie mannigfaltig ihre Denkungsart von gewissen Lehrartikeln ist, die ohnedem mehr eine Sache des Glaubens, als des Handelns sind, und wo bey in den Wenigsten ihr religiöses Meinen, mit ihrem Thun zusammenhängt *. Und wie oft ist in den verschiedenen Provinzen einer weitläuftigen Monarchie das gemeine Recht, das Herkommen in bürgerlichen Dingen, die Einrichtung der Abgaben unterschieden, ohne daß das Ganze darunter leidet! — Ueberhaupt trifft auch der vorhergehende Einwurf meine Vorstellung von den Gemeindev

* Dieser Grund ist besonders sehr überzeugend dargestellt in der Lettre d'un Patriote sur la Tolerance civile de Protestans de France, 1756. in welchen der Verfasser gleichfalls sich auf den Preussischen Staat beruft.

verfassungen so eigentlich nicht, indem ich einer jeden ihre eigne von jeder Andern des gleichen Bekenntnisses unabhängige Verwaltung gebe; und keine in eine engere und zwingende Verbindung mit der andern setze. Dadurch können sie offenbar dem Staate noch weniger gefährlich werden.

So bliebe denn etwa nur noch die Besorgnis übrig, daß das Volk wie Kinder sey, welches man also unter beständige genaue Aufsicht, auch in Religionsfachen, nehmen müsse. — Aber, ist Hrn. Trapps * sehr treffende Antwort — auch Kinder sind und bleiben es doch nicht ewig; sie sollen nach ihrer Bestimmung fortrücken. Und ich würde hinzusehen, wenn man die Einrichtung der öffentlichen Gottesdienste dem Volke mehr überließe, es ihm verstattete sich selbst mehr damit zu beschäftigen; so würde das die Religion selbst, zu der eine jede Parthey sich bekennet, ihr interessanter machen; sie würde in eignen Einsichten um so eher fortrücken. Warum anders versteht in England auch oft der Gemeinste sich so gut auf seine bürgerlichen Rechte, als weil sie von Jugend an jedes eigne Angelegenheit werden, worüber er selbst mitzusprechen

* S. 22. d. angezeigten Schrift.

chen hat, oder hoffen kann dereinst im Parlamente mitzusprechen? Aber gesetzt auch, jene Vergleichung wäre richtig, so hat ja eine jede Gemeinde ihre Aeltesten, zu Einem Presbyterio vereinigt, als eben sovielen Vormünder, welche denn dem Staate, als oberstem Curator, verantwortlich bleiben.

So liesse also, die Ausübung des so gedachten Gemeinderchts, sich ganz wohl auch in der Wirklichkeit denken; so lange nichts weiter dabei zu bedenken ist. Wie nun aber in protestantischen Ländern nach dem, was Einmal in denselben in Ansehung des Kirchenwesens zur Grundverfassung geworden ist? Hier sind die Landesherren, so zu reden, die allgemeinen Verweser desselben in allen protestantischen Gemeinen; sie haben außerdem besondere Patronatrechte in einzelnen Gemeinen und sollen auch Vasallen und Güterbesitzer bey diesen Rechten, wo sie dieselben haben, schützen; sie sind endlich durch Friedensschlüsse und Reichsgesetze gebunden, keine außer der Catholischen und der Augsburgischen Confession zugethanen Religion, nebst den unter diesen sogenannten Reformirten aufzunehmen, d. i. ihr freye Religionsübung zu gestatten,

statten, noch sie zu dulden*. Das alles verändert nun freylich die Sache sehr, wie ich dies auch bereits in der Einleitung S. 6. erkannt habe. In-
desß bleibt doch demungeachtet Vieles der Weisheit und Billigkeit der Regenten freygelassen, zum Vor-
theil der Gemeinen zu thun; worüber ich denn
mich noch erklären will.

Einmal also sind ist evangelische Landesherrn
in einem verjährten Besiß das Recht der Gemeinen,
in ihren Rahmen, auszuüben; obgleich nicht über-
all in gleicher Ausdehnung. Wie sie dazu ge-
kommen sind, thut hier nichts zur Sache. Sehr
lesenswürdig ist, was der Hr. Geh. Justizrath
Pütter* darüber gesagt hat, wie besonders, daß
man einmal um die Zeiten der Reformation ge-
wohnt gewesen sey, es in Kirchensachen auf Obere,
welche vorher die Bischöffe waren, ankommen zu
lassen. Ich möchte nur nicht sagen, daß ihnen
etwas hierinn vom Volke, entweder durch aus-
drücklichen oder stillschweigenden Vertrag, wohl zu
merken, auf alle Zeiten, sey übertragen worden;
da

* Im Westphälischen Frieden Art. 7. S. 2. *nulla alia in Imperio romano recipiatur vel toleretur*: vergl. S. 17. des Religionsfriedens.

** In der Borr. 3. Ausgabe d. Augsp. Confess. S. 22. ff.

da an den wenigsten Orten die Sache jemals recht zu Sprache gekommen ist. Genug, sie hatten sich der Reformation und ihrer dazu geneigten Unterthanen angenommen; sie hatten sie dabey geschützt und versprochen ferner zu schützen. Vor wie nach den Religionsfrieden, besonders bey dem Entstehen gewisser schwärmerischen Partheyen, wobey man den evangelischen Gemeinen Vieles zur Last legte, war eine Macht nöthig, welche sie genauer zusammenhielt, um dem Gegentheil so kräftigern Widerstand thun zu können. Dazu gehörte eine gewisse äußerliche Kirchenordnung, deren Veranstellung man nun den Landesherrn überließ. Und dabey ist es denn geblieben. Es ist das also, wie es mir scheint, weder ein Episcopal-, noch Territorial-, noch Collegial-, sondern Besitzrecht. Wie man aber auch es mag nennen wollen, so kann doch ein Jeder seines Rechts sich entweder ganz begeben, oder soviel davon nachlassen, als ihm gurdünkt. Warum sollte dies also der Landesherr nicht auch in diesem Falle thun können? Was würde er dabey eben verlieren? Was und wieviel nicht vielmehr die Gemeinen gewinnen? Da ist ist in einem Lande einerley Vorschrift, welche oder doch wie viele Lieder bey jedem Gottesdienste gesungen, welche Gebete dazwischen oder am Schluß desselben

vors

vorgelesen werden sollen, über welche Abschnitte der Schrift an Sonn- und Festtagen gepredigt werden soll; und da mag es nun so kalt oder so heiß seyn, als es will, des Local mag so verschieden seyn, als es ist und seyn muß, der Prediger auf dem Lande, mag ein- oder zwey- oder gar drey mal an einem Vormittage zu predigen haben: es ist des Singens, des Betens, des Vorlesens Einerley. Es wird immer nur gepredigt, und nur selten öffentlich catechisirt; der Prediger kehrt aller Orten bey der unmittelbaren Vorbereitung zum Abendmal und Vorlesung der Einsetzungsworte der Gemeine den Rücken zu, ohne die geringste Ermahnungsrede, welche doch da so zweckmäßig wäre, — es werden brennende Wachskerzen auf dem Altar angesteckt; — es geht die Privatbeichte vorher, wo doch auch Manchen mit einer allgemeinen Erweckung zur Demüthigung vor Gott mehr gedient seyn würde; und die besondre Bekleidung des Predigers bey dem öffentlichen Gottesdienste ist auch von Ort zu Ort, von Gemeine zu Gemeine, dieselbe. — Wozu diese Einförmigkeit? Könnte nun nicht desfalls die Landesregierung durch die Consistorien die Gemeinden, ohne eignen Nachtheil und zur größern Erbauung dieser, sich selbst mehr überlassen? ihnen

er.

erlauben, sich bey der Privatbeichte einzufinden, oder nur bey einer dazu eingerichteten Vorbereitung gegenwärtig zu seyn; einen Gesang oder mehrere beym Gottesdienst wegzulassen, oder für sie alle einen andern zu wählen; die Wachskerzen beym Abendmal zu gebrauchen oder nicht; zuweilen, besonders an Wochen- oder mehreren Festtagen, sich eine bloße Betstunde halten zu lassen. Könnte sie nicht, — um auch noch mehr Mannigfaltigkeit und Abwechslung in die öffentliche Gottesdienste zu bringen — eine Sammlung von Schriftstellen zum Gebrauch für Prediger, von Gebetsformeln, kürzeren und längeren, bey den verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen, oder von Gesängen, im Lande bekannt machen lassen, und es nun Gemeinen und Predigern freygeben, ob und welcher sie zu ihrer Erbauung sich bedienen wollten; und eben so das eigentliche Ritual dem verständigen Theile der letzten mit Zuziehung der Gemeinen anheimstellen? Ich denke es sey eine so bescheidene als billige und überlegte Frage, welche ein würdiger Prediger Hr. Thon in seinem Philolaus diesen unter andern thun läßt: „meinst du, ob die Gesetzgeber daran wohl thun, daß sie uns so gar wenig Freyheit lassen, unsre Amtspflichten nach unsrer Einsicht zu erfüllen.“

Ich

Ich meine es freylich nicht, vorausgesetzt, daß die Gemeine dabey gehört wird, die aber auch gewiß einem Prediger, der unter ihr zu Jahren und Ansehen gekommen ist, bey keiner guten Einrichtung zuwider seyn wird. Und muß man nicht lächeln, wenn, nach Veranlassung der Königl. Wiederfreygebung der Kirchencereemonien in den Preussischen Staaten von 1740, es im 4. Bande der *Actorum Historico - ecclesiasticorum* S. 880. heißt: „Zufolge dieser gnädigsten Concession hat man zu Berlin in den Kirchen S. Nicolai, S. Maria und St. George die abgeschafften Ceremonien wieder eingeführt, und ist kein Zweifel (als wenn ohne daß die Religion nicht würde haben bestehen können), daß auch in den übrigen lutherischen Kirchen daselbst ein gleiches geschehen wird.“ Das ist nun aber nicht geschehen; und es verdient darüber das Bedenken gelesen zu werden, welches im 5. Bande S. 725 ff. zu finden ist, wo unter andern sehr richtig bemerkt wird, daß aus einer solchen freyen Wahl der Ceremonien zwar eine Ungleichheit in den Gemeinen, aber auf keine Weise eine Spaltung entstehe. Dieser weise und gute Geist des Nachgebens, wo ein Gemeinderecht zum Grunde liegt, hat auch immer bisher das Berlinische Oberconsistorium ausge-

zeichnet. So hat es z. E. an vielen Orten der Churmark die Abschaffung der Privatbeichte verstatet, so bald Obrigkeiten und Gemeinen sie gesucht und Prediger damit zufrieden gewesen sind; obschon mit der der Sache gleichgemäßen Einschränkung, daß jedes Gemeinglied sie noch für sich beybehalten kann; auch Predigern in dem Gebrauch eigener Tauf- und Trauformulare nachgesehen, wenn die Gemeinde nichts dagegen gehabt hat.

Könnte auch bey dem Allen Verwirrung und Unordnung in Einer Gemeinde oder Zwiespalt unter benachbarten für die Landesobrigkeit zu besorgen seyn, wenn sie nur streng darüber hält, daß keine die Andre deswegen beunruhigen darf? In soweit finde ich also auch für mein Theil darinn keine Schwierigkeit, wenn der Regent selbst sich so seines Rechts entäußert, um den Gemeinen mehr Freyheit zu lassen.

Die sogenannten Patronate stehen eben so wenig der Sache im Wege. Sie sind ohne Zweifel, bey denen, welche sie besitzen, ein durch Verdienste um das Kirchenwesen jedes Orts wohl erworbenes Recht, wovon man schon Beyspiele in dem Zeitalter Justinians findet und ist der Patron einer Kirche gewissermaßen als Ältester, Bischoff,
der

der Gemeinde zu betrachten. Wo aber auch entweder dem Landesherrn oder Güterbesitzern und Magisträten die Wahl eines Predigers zukömmt, da hat man doch der Gemeinde oder ihren Deputirten einen bald größern bald geringern Antheil daran, zur Anerkennung ihres ursprünglichen Rechts, vorbehalten. Entweder läßt man bald Einen, bald Mehrere vor ihr predigen und sie wählt; oder man fordert ihr ihre Erklärung ab: ob sie gegen den Vortrag und das Verhalten des Candidaten etwas einzuwenden habe? ehe die Wahl vollzogen wird. Das ist nun schon Etwas. Ich sehe also nichts Bedenkliches, wenn an allen Orten, wo die Gemeinde ist nur eine verneinende Stimme hat, gütige Regenten und andre Patronatsbesitzer ihr einen größern Antheil an der Wahl der Prediger wieder zurückgäben, sich aber bloß das Vocationsrecht vorbehielten. Das Consistorium, welches das Recht des Fürsten in dieser Anlegenheit verwaltet, könnte zweye oder dreye, die es für gleich würdig hielte, den Gemeinen während des Gnadenjahrs aufstellen und sie Einen aus denselben wählen lassen. So könnte jeder Andre, der das Pfarrlehn besitzt, verfahren, ohne sich vorher zu Etwas zu verpflichten, die Gemeinde befragen, welcher ihr am besten gefallen habe, und dann

für den von ihr Vorgezogenen sich erklären; sobald nicht Einer oder der Andre einer geheimen Erschleichung des Beyfalls derselben sich verdächtig gemacht. Und auch dieser könnte auf mehr als eine Art sehr gut vorgebeugt werden. — Soviel also hiervon, weil, wie gesagt, es dabey bloß auf den eignen freyen Willen derer ankömmt, welche von ihrem an sich unbestrittenen Rechte etwas nachlassen sollen.

Das Mehrere, was ich noch zu sagen habe, betrifft die Einschränkung, in welcher protestantische Landesobrigkeiten selbst gedacht werden können und welche sie verhindert den Unterthanen ihre natürliche Freyheit in Ansehung der Lehrnorm zu gestatten. Diese kann Einmal aus Verträgen mit den Unterthanen entstehen, wenn sie entweder diesen alle andre Religionen ausschließenden Schutz ihrer Religion ausdrücklich versprochen und sich heilig verpflichtet haben, keine Andre daneben aufkommen zu lassen, oder nur überhaupt sich verbindlich gemacht, sie bey ihrer Religion zu schützen. Ist das Letztere, so ist nicht abzusehen, warum sie nicht jeder andern Religionsparthey öffentliche Gottesdienste verstatten und selbst einzelnen Gemeinen der schon vorhandnen die Verbesserung ihres Lehrbegriffs nachgeben könnten. Der, welcher

cher Schutz versprochen worden, bleibt er, soviel
 auch andre Religionsbekenner aus ihr oder neben
 ihr entstehen können und sie kann keine andre ihres
 Bekenntnisses zwingen, nichts daran zu ändern.
 Hierüber ist aber wohl auch kein Streit. Nur im
 ersten Fall müßten, wenn man nicht, mit einigen
 Lehrern des Naturrechts, einen solchen in den Zei-
 ten der Unwissenheit und Barbaren gemachten Ver-
 trag für ungültig erklären will, die Landesstände
 gehört werden, oder der Regent müßte auf die
 bestmögliche Art die Stimmen des Volks sam-
 meln, so daß er einen Versuch im Kleinen mit der
 Freygebung eines bisher im Lande fremden Gottes-
 dienstes machte, und die öffentliche Meinung dar-
 über sich hinterbringen liesse. Entstände da nicht
 Misvergnügen und Murren des größern Theils,
 so wäre das eine Art stillschweigender Bezeugung,
 daß man ihn weiter an den Vertrag nicht binden
 wolle. Erfolgte aber jenes, so bliebe ihm nichts
 weiter übrig, als für Verbreitung solcher Grund-
 sätze durch Prediger und Lehrer in niedern wie auf
 höhern Schulen zu sorgen, welche in der Folge
 seinem Nachfolger in der Regierung es möglich und
 leicht machen könnten, bey Antritt derselben, des
 menschenfeindlichen und, ich möchte beynah sagen,
 irreligiösen Vertrags los zu werden.

Nun sind aber zweyten im deutschen Reiche die protestantischen Stände, wie man sagt, durch Reichs- und Westphälischen-Frieden verbunden, außer den beyden darinn genannten Religionen, keiner andern öffentliche Uebung oder auch nur Duldung in ihren Ländern zu verstatten; sie können also es nicht thun, ohne der Wohlthaten dieses Friedens für sich und ihre Untertanen verlustig zu werden. Hier gestehe ich nun gern, daß dieser Einwurf ein großes Gewicht hat. Zwar liegt dieses Nicht-verstatten auch nur der Duldung von Seiten des Landesherrn nicht so deutlich in den Worten §. 7. des erstgenannten Friedens. — doch sollen alle andre, so obgemelten Frieden nicht anhängig, in diesen Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich von denselben ausgeschlossen seyn — Denn dieß würde nur soviel andeuten, daß nicht Alle gleiche Freyheiten mit den beyden andern Religionsverwandten genießen sollen, ohne ihnen die Privatübung ihres Gottesdienstes zu versagen *. Dagegen wird auch diese durch die Ausdrücke des Westphälischen — neque recipiatur, neque toleretur

* S. Versuch einer pragmatischen Geschichte des Religionszwangs von J. G. Rhode. S. 94.

retur (s. vorher S. 109) — klar und deutlich ausgesprochen, und darüber zu halten den Ständen zur Pflicht gemacht. Dem nun wieder auszuweichen, möchte ich auch nicht sagen, es sey in dem Religionsfrieden den Protestanten frey gelassen Erweiterungen oder Veränderungen in ihrem Lehrbegriffe zu machen, durch die wiederholte Erklärung S. 17. 18. „Er. Kayf. Majestät sollen keinen Stand „von dieser Augsp. Confession Religion, Glauben, „Kirchengebräuchen, Ordnung und Ceremonien, „so sie aufgerichtet, oder noch aufrichten möchten, dringen u. s. w.“ Denn so wahr es ist, daß nach Sprachgesetzen die letzten Worte auf alle vorhergehende Subjecte müssen gezogen werden, auf Religion wie auf Ceremonien; daß die Churfürstlichen Theologen 1628 gegen die Jesuiten sich selbst darauf berufen; und daß endlich darüber am wenigsten der Römischcatholische Theil entscheiden könnte, wenn es je streitig gemacht werden sollte, da dieser Vorbehalt auf Andringen des andern Theils hinzugesetzt worden: so scheint doch daraus noch nicht gerade zu folgen, was ein evangelischer Fürst einzelnen Gemeinen desfalls erlauben könne, wenn nicht die Mehrheit der übrigen Gemeinen, wenigstens in einem Lande, damit übereinstimmt.

Ich behaupte also vielmehr, daß die Evangelischen bey beyden Friedensschlüssen mehr den Geist als den Buchstaben und ganzen wörtlichen Inhalt der Augspurgischen Confession vor Augen gehabt haben und dies nach der Geschichte; daß sie also jede Gemeine bey ihren Gottesdiensten schützen können, welche in den Grundsätzen, von denen sie ausgeht, der Confession gleich denkt, mithin ihr zwar eigentlich nicht völlig zugethan, aber doch verwandt ist; in so fern dieses Wort eine Verbindung ohne Bestimmung der Grade derselben, jenes aber, als das lateinische addictus, eine genaue Anhänglichkeit anzeigt.

Die Behauptung selbst beruht, sag' ich, auf der Geschichte. So wie die Reformatoren von der Römischen Kirche ausgiengen, so machten sie gegen dieselbe die Schrift zum alleinigen Grunde des Glaubens mit Ausschließung aller Tradition; in Erklärung der Schrift und den darnach anzunehmenden Lehren verwarfen sie jedes menschliche Ansehen, wie die Untrüglichkeit des Pabsts, der Bischöffe und Kirchenversammlungen; sie erklärten sich gegen das Messopfer, das faule Mönchsleben, die Anbetung der Heiligen; sie behaupteten eine allgemeine Verdorbenheit des menschlichen Geschlechts, eine Begnadigung bey Gott durch Christum, ohne
alles

alles Verdienst der Werke, von Fasten, Geißelungen, Wallfahrten und dergleichen, mit der christlichen Freyheit in Anordnung kirchlicher Gebräuche; hiernächst gegen die Verwandlung im Abendmal eine Vereinigung des Brods und Weins mit dem Leibe und Blute Christi, und die Nothwendigkeit auch den Layen den Kelch zu reichen. Dahin gieng ihre Confession; so war sie ein Unterscheidungszeichen von dem Römischcatholischen Kirchenglauben; und so wird sie dieser, als der alten Religion, beständig entgegengesetzt. So nach ist es offenbar, daß der Widerspruch gegen die letzte, der Gemeingeist der Confession sey, der durchaus darinn lebet und webet. Selbst der Hr. Geh. Justizrath Pütter nennt sie in der angef. Vorrrede S. 28. eine Confession der evangelischen Religion, worinn sie von der catholischen abgienge. Zwar glaubt er, gleich vorher, daß noch ist jeder Protestant Ursache habe dem ganzen Inhalte der Augspurgischen Confession mit Herz und Mund beyzusplichten und sie als ein wahres Kleinod zu schätzen, wenn auch gleich nicht alles in Ausdruck und Schreibart mit der heutigen Denkungsart übereinstimme. Allein er ist auch, als ein großer Gelehrter, viel zu bescheiden, als daß er das für etwas andres als seine Ueberzeugung ausgeben sollte,

und viel zu einsichtsvoll, als daß er beydes dem ganzen Inhalt beypflichten und sie als ein Kleinod schätzen für so ganz einerley halten sollte. Freylich wird es, leider! oft verwechselt. Gleich als wenn man nicht eine von seinen Vorfahren geerbte goldne Ehrenkette schätzen und sie auf seine Nachkommen forterben könnte, ohne doch bey veränderten Zeiten es nöthig zu finden, sie für sich zu tragen oder seine Erben dazu verbindlich zu machen.

Doch ich gehe in der Geschichte fort. Weil es den Reformatoren bloß um den Geist der Confession zu thun war, so hielten sie einmal dieselbe nicht für unverbesserlich und daher der Befehl des Churfürsten von Sachsen an seine Theologen, da der Pabst das Concilium zu Mantua ausgeschrieben hatte, sie nochmals durchzugehen und zu erklären, wobey sie zu bleiben gedächten. Sie wollten zweytens, daß auch ihre Nachkommen selbst in der Schrift forschen möchten. So heißt es ausdrücklich in dem auf den Convent zu Raumburg 1561 an den Kayser abgefaßten Schreiben der Churfürsten und Fürsten „wir haben sie nochmals subscribirt; haben auch solches gethan, damit wir unsern Nachkommen ein öffentlich — — Gezeugniß unsrer christl. Religion nach uns lassen
„und

„und — — auch andre gereizt werden mögen
 „— — desto fleißiger und emßiger, den Grund
 „und Wahrheit göttlichen Worts christlich nachzu-
 „forschen.“ Wie drittens im Jahr 66. auf dem
 Reichstag in Augspurg die Stände Augspurgischer
 Confession sich erklären sollten, ob sie den Chur-
 fürst von der Pfalz für einen Verwandten derselben
 hielten; so antworteten sie dem Kayser: daß sie
 zwar im Artikel des Abendmals ihn nicht dafür
 erkennen könnten, daß er mit derselben es gleich-
 förmig halte; gleichwohl wollten sie weder ihn
 noch andre so in etlichen Artikeln mit ihnen
 freitig — — — aus den Religionsfrieden
 stellen — es gebühre ihnen nicht, andere, so in
 der Religion mit ihnen nicht gleichstimmten, ikt
 oder künftig das Urtheil heimzusetzen, wenn sie
 dafür achten, daß dem wahren Verstande der
 Augspurg. Confession ihre Meinung gemäß sey.
 Denn, unter diesem Schein, möchte ohne dieser
 Stände Verursachung vielen Leuten und insonder-
 heit denen Schwachgläubigen — — Gewalt und
 Unrecht geschehen. Gewis, daß war doch deutlich
 genug gesagt, daß sie selbst nicht eine völlige
 Uebereinstimmung mit der Augsp. Confession ver-
 langten, um gleich den Ständen derselben in den
 Religionsfrieden eingeschlossen zu werden. Ich
 muß

muß zwar unpartheyisch zu seyn, hinzusetzen, daß die Stände in eben dieser Erklärung auch ausdrücklich versicherten — der Churfürst sey doch im Hauptartikel der alleinseligmachenden Justification der Confession anhängig. — Indem sie doch aber auch hier beyfügten — in welchen (Artikel) sich anfänglich für (vor) dieser Zeit die Religionszweyung erhoben; so gaben sie dadurch zu verstehen, daß es auch dabey hauptsächlich auf die Entfernung von der in der Römischen Kirche hergebrachten Vorstellungsart einer Rechtfertigung durch Werke und eignes Verdienst ankomme, nicht aber auf jede besondre Bestimmung, wie der Glaube an Christum dabey wirke. Ja, indem sie am Ende sagten, daß selbst päpstlichen Theils in diesem Hauptartikel nicht an allen Orten gleichmäßiger Weise gelehrt werde, und doch alle für Bekenner der alten Religion gelten ließen, welche auch darinn verschieden dachten: so würden sie nicht, ohne sich selbst zu widersprechen, jeden von ihrer Parthey haben ausschließen können, wenn er in der Erklärung der Rechtfertigung zwar gegen die Catholiken mit ihnen Parthey gemacht, nur aber sie anders gefaßt hätte.

Ich gehe nun viertens zu den Zeiten des Westphälischen Friedens über, in welchem, nach langen
Kämpfen

Kämpfen und Entgegenstreben, die Aufnahme der Reformirten in den Religionsfrieden ausdrücklich festgesetzt wurde in folgenden Worten: „es soll
 „auch alles, was von Rechten in dem Religions=
 „frieden und dieser Unterhandlung den Catholis=
 „schen und den der Augsp. Confession völlig zuge=
 „thanan Ständen und Unterthanan beygelegt wor=
 „den, auch denen die unter ihnen Reformirte
 „genannt werden, zukommen *.^a Geschichtskün=
 dige wissen, daß man über die Ausdrücke,
 mit welchen der Reformirten gedacht werden sollte,
 lange sich nicht vereinigen konnte, und die Kayserli=
 chen den Vorschlag thaten, sie so zu fassen — es soll
 auch das alles den Reformirten zu Gute kom=
 men, was zu Gunsten der der A. C. Zugethanen
 feyerlich bestätigt werden ** — bis endlich
 beyde Partheyen sich in jener Formel vereinigten.
 Nur ist es vielleicht mit gutem Bedacht geschehen,
 daß man sich der kleinen Zweydeutigkeit — unter
 ihnen — bedienet hat, welches besonders nach
 dem

* Vt quicquid iuris aut beneficii — — pax religionis et publica hæc transactio — — ceteris catholicis et A. Confessioni addictis statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformari vocantur, competere debeat.

** Omnia, quae in favorem A. C. addictorum sancita sunt, etiam Reformatis profutura.

dem lateinischen Sprachgebrauch auch soviel bedeuten könnte, als von ihnen, den Augspurgischen Confessionsbekennern. Immer ist soviel deutlich, daß man sie nicht eigentlich als völlig Zugethane, addictos, der Augsp. Confession, sondern nur etwa als Verwandte derselben betrachtet und sie also gewissermaßen auf gar kein Symbol in den Reichsfriedensschluß sind aufgenommen worden. Ja es ist wahrscheinlich, daß man um deswillen, daß, Augspurgische Confessionsverwandte, welches im Westphälischen Frieden vorkommt, vermieden und in dem Lateinischen nicht gesagt hat *augustanae confessionis socii*, sondern *addictis*; um sie von den unter ihnen genannten Reformirten noch einigermaßen zu unterscheiden. Da ist nun aber doch das Ganze ein neuer Beweis, daß die Stände der Augsp. Conf. diejenigen an ihren Freyheiten und Rechten im deutschen Reiche Theil nehmen ließen, welche auch nicht durchaus dem Inhalt derselben beystimmt.

So ist es nun endlich auch mit den mährischen Brüdern gegangen. Welch ein Geschrey erhob sich nicht vor der zweyten Hälfte dieses Jahrhunderts über sie, als eine Parthey, die durchaus nirgends geduldet werden müsse! Wie laut und zum Theil heftig erklärten sich nicht die Theologen gegen sie!

Sachsen

Sachsen verfügte mehr als eine Commission, welche ihren Lehrbegriff untersuchen sollte; Brandenburg ließ Unterredungen darüber mit ihnen anstellen. Endlich verstattete man ihnen freye Gottesdienste, ohne daß sie ein förmliches Glaubensbekenntniß von sich stellten. Man war zufrieden, daß sie nur überhaupt versicherten: sie hielten es im Ganzen mit der Augspurgischen Confession, ob sie schon zugleich erklärten, sie hätten, um der Schwachen willen, verschiedene Tropen und damit zu verstehen geben, daß sie doch nicht in allen Puncten sich und ihre Gemeinglieder daran zu binden gewohnt wären: welches ja auch recht gut ist.

Ich sehe also nicht, was nach den Reichsgrundgesetzen einen protestantischen Fürsten hindern könnte, jeder Gemeinde in seinen Landen die öffentliche Religionsübung zu gestatten, wenn sie die Hauptgrundsätze des Protestantismus nach der Augsp. Confession gegen die Römischcatholischen annimmt. Ich denke sogar sie würden verpflichtet seyn Schutz- und Religionsfreyheit selbst derjenigen angedeyhen zu lassen, welche neben der Schrift bloß das apostolische Symbolum, noch etwa die Erklärung Luthers dazugenommen, zur Richtschnur ihres Glaubens machte und das Corpus Evangelicum könnte kein Bedenken tragen, sie auf dem Reichstage zu vertreten. Denn wie nun, wenn sie sagte?
 „Wir sind in der Hauptsache mit euch einig: daß
 „Christus

„Christus der Einige Meister und Lehrer sey, sey
 „Evangelium der alleinige Grund des christlichen
 „Glaubens, ohne menschliche Autorität sich dabey
 „leiten zu lassen. Das war die Basis eurer Refor-
 „mation; davon giengen eure Reformatoren aus;
 „wollten selbst nie untrüglich seyn, konnten es nicht
 „wollen. Betrachtet uns also wenigstens als Schwa-
 „che, die sich nicht ganz in die Theorie des Nicenischen
 „und noch weniger des Athanasianischen Glaubens-
 „bekenntnisses finden können; laßt uns einstweilen
 „den Kinderglauben, wie ihn euer Luther nannte
 „(f. S. 97) — wenn sie das sagte, würd' es christ-
 „lich, würd' es protestantisch seyn, sie zurückstoßen
 „zu wollen. Und wenn dies der Fall wäre, könnte
 „sie nicht mit Grunde seufzen, daß ihr zu viel ge-
 „schehe? Hätten ihre Glieder Unrecht, wenn sie
 „unter sich klagten? „O! sie sind zurückgegangen;
 „sie haben den Geist ihrer Vorfahren verlohren;
 „er ist unter den cryptocalvinistischen, syncretisti-
 „schen, pietistischen Streitigkeiten verdunstet —
 „sie sind nicht mehr die Vorigen. Da ihre Gegner
 „ihnen sagten: die Schrift wäre nicht genug,
 „man müsse der Concilien und Väter Gebot
 „und Auslegung auch haben* — so antworteten
 „sie ihnen mit weisem Muthe: Ja! daraus ist
 „eben euer ganzes Pabstthum geworden — nun,
 „da es uns gilt, so weisen sie uns gleichwohl auch

das

* Luthers Unterricht. S. 17.

„damit ab, die Schrift wäre nicht genug. —
 „Um wie vieles sind wir nun besser daran, als
 „ihre Vorfahren, die mit Päbsten und Bischöffen
 „darüber zu kämpfen hatten?“

Bis so weit hab' ich nur mit christlichen Gemeinen und dem, was Regenten selbst nach Friedensschlüssen für sie thun könnten, in so weit sie der Augspurgischen Confession sich in der Hauptsache nähern, es zu thun gehabt. Was aber sollen sie mit einer Deistischen machen, wenn sich eine in ihrem Lande sammeln wollte? Man könnte sagen, sie würden durch die Verfassung des deutschen Reichs an der Duldung derselben nicht gehindert, indem in den beyderseitigen Frieden nur von dem christlichen Partheyen die Rede sey und sie also in Ansehung dieser wie in Absicht der Juden freye Macht und Gewalt hätten. Ueberhaupt aber scheint mir der Fall nicht leicht denkbar, daß eine solche Gemeine entstehen sollte oder doch wenigstens lange bestehen könne. Die bloße Vernunftreligion, der reine Deismus, kann, denke ich, nur in einzelnen Familien sich erhalten und vielleicht auch kaum in diesen lange Zeit. Vereinen sich Mehrere zu Einer öffentlichen gemeinschaftlichen Anbetung Gottes, so ist diese viel zu einfach und simpel, als daß es in die Länge dabey bleiben sollte. Sie wird also bald von sich selbst aufhören, wie es dem Williamschen deistischen Gottesdienste in

London gegangen ist; oder es werden für den noch zu sinnlichdenkenden Theil Zusätze von Gebräuchen und äußerlichen Verzierungen nöthig seyn; durch welche er sich wieder in sich selbst zerstört. Also kann der Deist auch nicht eben über Härte klagen, wenn ihm der Staat die Erlaubnis versagt, sich zu einer öffentlichen Religionsübung mit andern seines Gleichen zu vereinigen. —

Ich endige hiermit diese Untersuchung, die ohne dem für einen Anhang schon zu weitläufig geworden ist. Möchten doch nun Alle, welche sich nach den Mahmen Christi nennen und gleichwohl so gerne den unseligen Parthengeist unterhalten und, soviel an ihnen ist, zu verstärken suchen, die kurze aber gewis bedeutungsvolle Erzählung beym Marcus 9, 38-40 bey sich Eingang finden lassen, welche ich ihnen also noch zum Beschluß empfehle: — Meister sagte einmal Johannes, wir haben Jemand angetroffen, der trieb Teufel in deinem Nahmen aus, daß wir uns nicht enthalten konnten es ihm zu verbieten, da er sich nicht zu uns hält. Da antwortete ihm Jesus: das hättet ihr nicht thun und es ihm verbieten sollen. Denn gewis wird keiner, der als mein Bevollmächtigter so etwas thut, übel von mir reden; wer aber nicht wider uns ist, der ist mit uns, wenn er auch nicht gerade in unsern Gefolge ist.

